Gemeinde Lüttow-Valluhn
Landkreis Ludwigslust-Parchim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark EDEKA Valluhn"

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 19.06.2023 bis zum 21.07.202 sowie frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 16.06.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 21.07.2023 und Unterrichtung der Nachbargemeinden zwecks Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.06.2023.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Inhaltsübersicht

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit planrelevanten Inhalten vor:

Nr. 1: Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 14.07.2023 3
Nr. 2: Landkreis Ludwigslust-Parchim, verschiedene Fachdienste vom 21.07.2023 7
Nr. 3: Landkreis Ludwigslust-Parchim, Untere Naturschutzbehörde vom 07.08.2023 19
Nr. 4: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 11.07.2023 32
Nr. 5: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege vom 18.07.2023 36
Nr. 6: Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V vom 26.07.2023 41
Nr. 7: Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ vom 12.07.2023/04.02.2020 43
Nr. 8: Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Güstrow, vom 10.11.2023 46
Nr. 9: Autobahn GmbH des Bundes, Fachcenter für Informationstechnik und -sicherheit vom 26.06.2023 50
Nr. 10: Straßenbauamt Schwerin vom 03.07.2023 65
Nr. 11: Deutsche Telekom Technik GmbH vom 22.06.2023 66
Nr. 12: WEMAG Netz GmbH Schwerin vom 13.07.2023 75
Nr. 13: 50Hertz Transmission GmbH vom 13.07.2023 84

Nr. 14: NABU Mecklenburg-Vorpommern e.V. vom 17.07.2023 88
Nr. 15: Landesanglerverband vom 17.07.2023 933
Nr. 16: BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. vom 14.07.2023 94

Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und/oder Nachbargemeinden haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht planrelevante Hinweise gegeben:

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 11.07.2023
- Abwasserzweckverband Sude-Schaale vom 05.07.2023
- Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale vom 05.07.2023
- Forstamt Schildfeld vom 17.07.2023
- Fernstraßen-Bundesamt vom 19.06.2023
- VNG Verbundnetz Gas AG, GDM Com vom 22.06.2023
- Gasunie vom 19.06.2023
- Vodafone Kabel Deutschland vom 17.07.2023

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren:

- Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt f. Geoinformation Vermessungs- und Katasterwesen
- Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
- Landgesellschaft M-V
- Vereinigte Stadtwerke GmbH
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
- Landesjagdverband M-V e.V.
- Gemeinde Kogel
- Gemeinde Gudow
- Planungsverband TGG Valluhn/Gallin

Von der Öffentlichkeit liegen keine Anregungen und/oder Hinweise vor. Es wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 1: Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 14.07.2023		
Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011, dem Entwurf der Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der Fortschreibung des RREP WM (Stand 05.07.2023) sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Anmerkung Die landesplanerischen Hinweise ersetzen nicht die landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat ein Anschreiben, der Vorentwurf mit Begründung sowie die Planzeichnung (Stand: April 2023) vorgelegen. Das Planungsziel besteht in der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die hierfür vorgesehene Landwirtschaftsfläche befindet sich im Norden des Businessparks, nördlich der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
BAB 24 und westlich der Anschlussstelle Gallin/Valluhn. Der Solarpark soll mit einer Fläche von ca. 14,5 ha eine installierte Leistung von ca. 17 MWp aufweisen. Durch das Plangebiet verläuft die 380 kV- Leitung Güstrow-Kümmel. Es ist vorgesehen ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solare Strahlungsenergie, Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festzusetzen. Der westliche Bereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Boize (LSG_133). Dieser Bereich soll als private Grünfläche festgesetzt werden. Mit der vorliegenden 1. Änderung des Gesamtflächennutzungsplans soll für das Vorhabengebiet künftig die Darstellung analog geändert werden.		
Raumordnerische Bewertung In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien, u.a. der Sonnenenergie, vor allem aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung erhöht werden (vgl. Programmsätze 5.3 (1) LEP M-V sowie 6.5 (2), 6.5 (4) und 6.5 (5) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP). Das Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Gemäß Programmsatz 5.3 (9) Z LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Die geplante Freiflächenphoto-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
voltaikanlage befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und teilweise außerhalb des genannten Korridors. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann daher für diese Flächen keine Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung hergestellt werden.		
Für das Vorhaben wurde daher am 24.02.2023 ein Antrag auf Zielabweichung beim Wirtschaftsministerium M-V, Abteilung Energie und Landesentwicklung, eingereicht.	Im Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern vom 06.05.2024 heißt es: "Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark EDEKA-Valluhn" wird gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz eine Abweichung von dem im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 festgelegten Ziel der Raumordnung, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, zugelassen."	bereits berücksichtigt
Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 darf nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden (vgl. Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V). Eine Vereinbarkeit mit dem Ziel ist gegeben. Die Wertspanne beläuft sich auf der in Rede stehenden Fläche zwischen 27 und 36.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Programmsatz 6.5 (13) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes Regelungen zum Rückbau der Anlagen bereits in der Planungsphase getroffen werden sollen. Zwischennutzungen und deren Rücknahme sind im Rahmen raumordnerischer Verträge nach	Über eine textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird sichergestellt, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlage zeitlich befristet zulässig ist. Als Folgenutzung wird Landwirtschaft festgesetzt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	**Ergebnis der Prüfung**	**Behandlung im Verfahren**
§ 13 Abs. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz oder der Bauleitplanung zu regeln.		
In der Regel handelt es sich bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen um Zwischennutzungen für eine festgelegte Nutzungsdauer. Dieser Zeitraum ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.	Über eine textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird sichergestellt, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlage zeitlich befristet zulässig ist. Als Folgenutzung wird Landwirtschaft festgesetzt.	berücksichtigen
Laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich der Vorhabenstandort im Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. 4.6 (4) LEP M-V) bzw. im Tourismusentwicklungsraum (vgl. 3.1.3 (3) RREP WM) sowie im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. 4.5 (3) LEP M-V, 3.1.4 (1) RREP WM). Die genannten Programmsätze sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	In der Begründung zur 1. Änderung des Gesamtflächennutzungsplans wird auf die genannten Vorbehaltsgebiete eingegangen. Durch die neue Festsetzung zur Folgenutzung nach dem Rückbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird eine dauerhafte Landwirtschaft gesichert.	bereits berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 2: Landkreis Ludwigslust-Parchim, verschiedene Fachdienste vom 21.07.2023		
Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Lüttow-Valluhn wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft. Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
FD 33 - Bürgerservice/ Straßenverkehr Die Zustimmung wird erteilt. Notwendig werdende Verkehrsbeschilderung ist mit der Verkehrsbehörde abzustimmen bzw. ein Verkehrszeichenplan ist zur Anordnung einzureichen. Die Straßenverkehrsbehörde behält sich vor, die endgültige Beschilderung erst nach Fertigstellung der Maßnahme bei einer gemeinsamen Abnahme von Straßenbaulastträger, Polizei und Straßenverkehrsbehörde festzulegen. Resultieren aus der hier vorgestellten Maßnahme Bauarbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, so gilt gemäß § 45 (6) StVO Folgendes: Die Unternehmer müssen - die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans - von der zuständigen Behörde eine verkehrsrechtliche Anordnung einholen. Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen. Maßgebend für die Verkehrssicherung sind die StVO, die Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) und die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), sie soll-	Die Hinweise werden für die Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauphase erfolgen Abstimmungen mit der Straßenverkehrsbehörde, um die genannten Vorkehrungen ausreichend zu berücksichtigen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
ten Vertragsbestandteil sein/werden. Zudem sollte der Auftraggeber die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A.2 berücksichtigen. Während der Baumaßnahme sind Vorkehrungen für die sichere Führung des Fußgänger- und ggf. Radverkehres zu treffen, z. B. Aufrechterhaltung der erforderlichen Restbreite des Gehweges- und/oder Radweges oder Einrichtung eines Fußgängernotweges auf der Fahrbahn oder im Seitenraum. Dies hat gegebenenfalls Auswirkungen auf den fließenden Verkehr und ist somit in die Planung einzubeziehen.		
FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz Bezüglich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 „Solarpark EDEKA Valluhn" und der 1. Änderung des Gesamtflächennutzungsplanes der Gemeinde Lüttow-Valluhn, Amt Zarrentin bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
FD 53 - Gesundheit Gegen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich längs der A 24 gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
FD 60 - Regionalmanagement und Kreisentwicklung Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Solarpark EDEKA Valluhn" der Gemeinde Lüttow-Valluhn.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
FD 62 - Vermessung und Geoinformation Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände. **Hinweis:** Eine katastermäßige Prüfung erfolgte nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
FD 63 - Bauordnung, Straßen- und Tiefbau *Denkmalschutz* Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
1.Baudenkmalpflegerischer Aspekt: Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine in der Kreisdenkmalliste geführte Baudenkmale:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt: Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten: Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.	Der Hinweis ist in den textlichen Festsetzungen als Hinweis bereits berücksichtigt.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	**Ergebnis der Prüfung**	**Behandlung im Verfahren**
Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).		
Bauleitplanung Planzeichnung: Es ist darauf zu achten, dass die Rechtsgrundlagen zum Satzungsbeschluss hin aktualisiert werden. Zur genauen Bestimmung der maximalen Höhen wird die Angabe spezifischer unveränderbarer Bezugspunkte benötigt. Hierzu wird der höchstliegende Punkt im Plangebiet empfohlen. Es sollte überprüft werden, ob eine Anbauverbotszone tatsächlich in der Planzeichnung dargestellt wird. Textliche Festsetzungen: Aktuell liest sich die Festsetzung 1.1 so, dass sämtliche Nebenanlagen im Plangebiet zulässig sind. Sollten nur Nebenanlagen, die dem Zweck des Sondergebiets dienen gemeint sein, ist dies entsprechend anzupassen. Begründung: Das Parallelverfahren mit der 1. Änderung des Gesamtflächennutzungsplans ist weiter zu beachten.	 Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert. In den textlichen Festsetzungen werden Bezugspunkte festgesetzt. Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sind nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen in den Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Die textliche Festsetzung unter Ziffer 1.1 wird entsprechend ergänzt. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 wird eine eigene Begründung erarbeitet.	 berücksichtigen berücksichtigen nicht berücksichtigen berücksichtigen berücksichtigen
Straßen- und Tiefbau Seitens des Fachdienstes Straßen- und Tiefbau bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen o.g. Vorhaben. Kreisstraßen sind nicht betroffen. Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über öffentliche Straßen der Stadt Zarrentin.	 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	 zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
FD 68 - Umwelt *Naturschutz* Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe wurde zugesichert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Wasser- und Bodenschutz <table><tr><td></td><td>Gewässer I. und II. Ordnung</td><td>Abwasser</td><td>Grundwasserschutz</td><td>Bodenschutz</td><td>Anlagen wgf. Stoffe</td><td>Hochwasserschutz</td><td>Gewässerausbau</td></tr><tr><td>Keine Einwände</td><td></td><td>30.06.2023 Merchel</td><td></td><td></td><td>Fiedelmann</td><td>Fiedelmann</td><td>26.06.23 Duckstein</td></tr><tr><td>Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage</td><td>30.06.2023 Merchel</td><td></td><td>26.06.2023 Neuwirth</td><td>26.06.2023 Neuwirth</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Ablehnung lt. Anlage</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Nachforderung lt. Anlage</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Grundwasser/Bodenschutz Bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Auflagen: Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren. Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten	Die Auflagen werden in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 aufgenommen.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen. Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.		
Hinweise: Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.	Der Hinweis wird in die in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 aufgenommen.	teilweise berücksichtigen
Gewässer I. und II. Ordnung Durch das Vorhaben sind Gewässer betroffen. Gemäß § 38 Abs. 3 WHG ist an dem Gewässer ein Gewässerrandstreifen von 5 m beidseitig zu berücksichtigen.	Der Abstand von der Oberkante der Uferböschung der Boize bis zur Zaunanlage der Photovoltaik-Freiflächenanlage beträgt rd. 61 m. Die Abstandsfläche im Plangebiet ist als extensiv genutzte Grünfläche festgesetzt, wobei es sich um keine Ausgleichsfläche handelt.	bereits berücksichtigt
Begründung Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
§§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.		
Immissionsschutz und Abfall Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen: Auflagen 1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 „Solarpark EDEKA Valluhn" in der Gemeinde Lüttow Valluhn umfasst in der Flur 1 Gemarkung Valluhn mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben wird eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Solare Strahlungsenergie, Photovoltaik - Freiflächenanlage" ausgewiesen. Die Gebietsfläche wird in dem Bereich "SO Solare Strahlungsenergie, Photovoltaik Freiflächenanlage" unterteilt. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 b) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von - tags (06.00 - 22.00 Uhr) - 65 dB (A) - nachts (22.00 - 06.00 Uhr) - 50 dB (A) nicht überschritten werden.	Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt, die zu folgendem Ergebnis kommt: "Die Ergebnisse der Schallausbreitungsrechnungen zeigen, dass die Orientierungswerte an der nächstgelegenen Bebauung durch die Umsetzung des „Bebauungsplan Nr.8„Solarpark EDEKA Valluhn"“ in Lüttow-Valluhn deutlich unterschritten werden. Eine maßgebliche Erhöhung der Lärmeintrags aus dem Verkehrslärm ist nicht zu erwarten."	bereits berücksichtigt
2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.	Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt, die zu folgendem Ergebnis kommt: "Die Ergebnisse der Schallausbreitungsrechnungen zeigen, dass die Orientierungswerte an der nächstgelegenen Bebauung durch die Umsetzung des	bereits berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	„Bebauungsplan Nr.8„Solarpark EDEKA Valluhn““ in Lüttow-Valluhn deutlich unterschritten werden. Eine maßgebliche Erhöhung der Lärmeintrags aus dem Verkehrslärm ist nicht zu erwarten."	
3. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BlmSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit >105 cd/m^2 eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise}, verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BlmSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.	Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 wurde ein Blendgutachten erstellt, das zu folgendem Ergebnis kommt: "Die potentielle Blendwirkung der hier betrachteten PV Anlage Valluhn-Gallin kann als "geringfügig" klassifiziert werden. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese „vernachlässigbar". Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z.B. Geländestruktur, lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.) kann die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflexion durch die PV Anlage als gering eingestuft werden. Der Auftraggeber hat bei der geplanten PV Anlage Valluhn-Gallin mit dem Einsatz von PV-Modulen mit Anti-Reflexionsschicht die nach aktuellem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Reduzierung von potentiellen Reflexionen vorgesehen."	bereits berücksichtigt
4. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung, insbesondere für die Kraftfahrzeugführer der A24 auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden	Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 wurde ein Blendgutachten erstellt, das zu folgendem Ergebnis kommt: "Die potentielle Blendwirkung der hier betrachteten PV Anlage Valluhn-Gallin kann als "geringfügig" klassifiziert werden. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern	bereits berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	o.ä. ist diese „vernachlässigbar". Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z.B. Geländestruktur, lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.) kann die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflexion durch die PV Anlage als gering eingestuft werden. Der Auftraggeber hat bei der geplanten PV Anlage Valluhn-Gallin mit dem Einsatz von PV Modulen mit Anti-Reflexionsschicht die nach aktuellem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Reduzierung von potentiellen Reflexionen vorgesehen."	
5. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BlmSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.	Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 wurde ein EMF-Gutachten und ein Beeinflussungsgutachten erstellt. Die Ergebnisse sind in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 eingearbeitet. Die Hinweise und Vorgaben aus den Gutachten werden in der Bauphase berücksichtigt.	bereits berücksichtigt
6. Entsprechend des § 4 der 26. BlmSchV sind bei Errichtung und wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BlmSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.	Die Hinweise werden für die Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen. Die Anzeige der Niederfrequenzanlage wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens erfolgen.	zur Kenntnis nehmen zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
7. Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.	Die Hinweise werden für die Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden die genannten Anforderungen erfüllt.	zur Kenntnis nehmen
8. Durch ein Blendgutachten, erstellt von SolPec, Normannenweg 17-21, D 20537 Hamburg vom 27.05.2022, wurde der Nachweis erbracht, dass zwischen dem Bau des „Solarparks EDEKA Valluhn" und der angrenzenden Autobahn A24 nur ein geringfügiger Konflikt der Blendwirkung auf den Kraftfahrzeugführern entsteht und die Immissionsrichtwerte der Lichtleitlinie Beschluss vom 13.09.2012 eingehalten werden. Bestandteil des Blendgutachten waren 3 verschiedene Bauweisen der Solarmodule, Südausrichtung mit 15° beziehungsweise 20° und einer Ost-West Ausrichtung mit 10° Die Auflagen und Hinweise des Gutachters für das Blendgutachten sind zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden für die Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden die Anforderungen und Hinweise aus dem Blendgutachten erfüllt.	zur Kenntnis nehmen
Hinweise 9. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.	Die Hinweise werden für die Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in der Bau- und Betriebsphase berücksichtigt.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
10. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BlmSchG).	Die Hinweise werden für die Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in der Bau- und Betriebsphase berücksichtigt.	zur Kenntnis nehmen
11. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BlmSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.	Die Hinweise werden für die Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in der Bau- und Betriebsphase berücksichtigt.	zur Kenntnis nehmen
12. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.	Die Hinweise werden für die Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in der Bauphase berücksichtigt.	zur Kenntnis nehmen
13. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BlmSchV (26. BlmSchWwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.	Die Hinweise werden für die Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in der Bauphase berücksichtigt.	zur Kenntnis nehmen
14. Durch ein Blendgutachten, erstellt von SolPec, Normannenweg 17-21, D 20537 Hamburg vom 27.05.2022, wurde der Nachweis erbracht, dass zwischen dem Bau des „Solarparks EDEKA Valluhn" und der angrenzenden Autobahn A24 nur ein geringfügiger Konflikt der Blendwirkung auf den Kraftfahrzeugführern entsteht und die Immissionsrichtwerte der Lichtleitlinie Beschluss vom 13.09.2012 eingehalten werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Bestandteil des Blendgutachten waren 3 verschiedene Bauweisen der Solarmodule, Südausrich-tung mit 15° beziehungsweise 20° und einer Ost-West Ausrichtung mit 10°		
15. Durch ein EMF-Gutachten, erstellt von SEMENS, Freyeslebenstr. 1, 91058 Erlangen, Deutschland vom 22.09.2022, wurde der Nachweis erbracht, dass durch die elektrische und magnetische Felder der 380-kV und 110kV-Freileitungen im Bereich des geplanten Solarparks EDEKA-Valluhn kein Konflikt entsteht und keine erheblichen Beeinträchtigungen laut 26. BlmSchV zu erwarten sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Abfallwirtschaft Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 3: Landkreis Ludwigslust-Parchim, Untere Naturschutzbehörde vom 07.08.2023		
Anforderungen zur Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange Ein Vorkommen und eine Betroffenheit von besonders bzw. streng geschützten Arten ist nicht von vornherein auszuschließen. Insofern artenschutzrechtliche Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen wären und durch Maßnahmen nicht eingehalten werden könnten, stünden der Umsetzung des B-Plans zwingende Vollzugshindernisse entgegen. Es ist innerhalb eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG vorzunehmen. Die bau-, anlage-, und betriebsbedingten Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, eventuell erforderlich werdende Maßnahmen sowie die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen. Hinsichtlich der baubedingten Wirkungen sind neben dem eigentlichen Vorhabengebiet auch Baustraßen, erforderliche temporäre Lagerflächen sowie Flächen für die Baustelleneinrichtungen in die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange einzubeziehen.	Zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 wird eine Artenschutzprüfung erarbeitet. Inhalte daraus werden zusammenfassend in die Begründung und in den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 übernommen. Baustraßen, temporäre Lagerflächen oder Flächen für die Baustelleneinrichtung werden außerhalb des Plangebietes nicht angelegt.	berücksichtigen
Die artenschutzrechtliche Relevanz ist insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Wirkungen zu prüfen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
- Baubedingte Schallemissionen und stoffliche Emissionen im Falle des Vorkommens besonders schutzwürdiger bzw. empfindlicher Lebensräume oder Arten	Lärm und Erschütterungen in der Bauphase werden in der Artenschutzprüfung als indirekte Wirkungen geprüft. In der Betriebsphase sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch Emissionen auf den Artenschutz zu erwarten.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	Baubedingt werden Arbeiten in der Brutzeit vermieden oder durch ökologische Baubegleitung verträglich geregelt.	
- Flächeninanspruchnahme durch Modultische für Photovoltaikanlagen und Nebenanlagen einschl. Bodenumlagerung und Verdichtung durch Einsatz entsprechender Baumaschinen, Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Die genannten Auswirkungen des Vorhabens werden in der Artenschutzprüfung als direkte Wirkungen betrachtet.	berücksichtigen
- Lebensraumentzug für Mittel- und Großsäuger durch die Umzäunung des Betriebsgeländes (siehe auch Beeinträchtigung von Wanderwegen)	Es liegen keine Hinweise auf einen bestehenden Wildkorridor quer über die Ackerfläche vor, eher ist eine Wanderung entlang der Grünstreifen an der Boize anzunehmen. Durch die festgesetzte Grünfläche außerhalb der Einzäunung der Freiflächenanlage, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, wird der potentielle Korridor entlang der Boize unterstützt. Die A 24 stellt für Mittel- und Großsäuger eine Barriere dar, wodurch in diese Richtung keine Wanderwege zu erwarten sind.	bereits berücksichtigt
- Kollisionen und Beeinträchtigungen von Vögeln durch Drahtverspannungen (insofern keine Kabel verlegt werden)	Im Plangebiet werden die Leitungen und Kabel in die Erde gelegt. Drahtverspannungen sind nicht vorgesehen.	zur Kenntnis nehmen
- Verluste von Nahrungs-/ und Funktionsflächen infolge Teilversiegelung, Beschattung, oberflächige Austrocknung durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen	Die genannten Auswirkungen werden in der Artenschutzprüfung betrachtet.	berücksichtigen
- Barrieren/ Beeinträchtigungen von Wanderwegen wandernder Tierarten z.B. durch Einzäunungen;	Die Auswirkungen auf die Boize als Wanderweg für Otter und Biber werden in der Artenschutzprüfung betrachtet. Hinweise zu Wanderwegen von Wild im Plangebiet sind nicht bekannt. Der westliche Zaun um die Freiflächenanlage liegt rd. 61 m von der Oberkante der Uferböschung der Boize entfernt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
- Kollisionsgefährdung von Vogelarten oder Insekten durch Spiegelungen an den Modulen,	Lichtreflexionen werden in der Artenschutzprüfung betrachtet. Durch den Einsatz von Photovoltaik-Modulen mit Anti-Reflexionsschicht sind die nach aktuellem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Reduzierung von potenziellen Reflexionen vorgesehen.	berücksichtigen
Visuelle Wirkungen des flächigen Erscheinungsbildes mit Entwertung von Teillebensräumen von typischen Offenlandvögeln (z.B. Wiesen- und Rastvögel), Einschränkung der Bedeutung der Flächen zwischen den Modulen für Bodenbrüter, da Module, Zäune etc. als Ansitzwarten u.a. für Greife und Krähenvögel dienen	Die Auswirkungen des Lebensraumverlustes führt ausschließlich zu einem externen Ausgleich für die Feldlerche. Dies wird in der Artenschutzprüfung betrachtet.	berücksichtigen
- Auswirkungen der Reflexionen, künstlichen Lichtquellen und Erwärmung der Module	Die Auswirkungen werden in der Artenschutzprüfung betrachtet. Die Auswirkungen werden über die Flächeninanspruchnahme hinaus nicht als erheblich nachteilig für den Artenschutz bewertet.	berücksichtigen
Untersuchungsraum Ausgangspunkt von Kartierungen oder Betrachtungen zum Eingriff bzw. zu artenschutzrechtlichen Betrachtungen ist die Auseinandersetzung mit den Wirkfaktoren des Vorhabens und der daraus resultierenden Bestimmung des Untersuchungsraumes. Die Größe der Untersuchungsräume, die für die betroffenen Artengruppen i.d.R. individuell festzulegen sind, sowie die erforderliche Intensität der Betrachtungen zu den jeweiligen Artengruppen ergeben sich weiterhin aus den vorhandenen Biotopstrukturen. Dabei sind auch die Effekt- und Fluchtdistanzen störempfindlicher Arten und Greifvögel heranzuziehen. Die Aktivitätsbereiche der geschützten Ar-	Es werden die direkten und indirekten Wirkungen als Grundlage für den Untersuchungsraum genutzt. Dieser geht damit über die Flächeninanspruchnahme hinaus. Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes wird in der Artenschutzprüfung begründet.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
ten, insbesondere bei Großvogelarten, sind zu berücksichtigen. Zu beachten sind dabei auch die Horstschutzzonen nach § 23 Abs. 4 Naturschutzausführungsgesetz M-V. Die Untersuchungsräume sind darzustellen und deren Festlegung ist fachlich plausibel zu begründen.		
Erfassungen Erfassungen und Kartierungen sind gemäß den üblichen Methodenstandards wie bspw. Südbeck et al. oder den in den Hinweisen zur Eingriffsregelung HzE 2018 befindlichen Mindestanforderungen an Erfassungen durchzuführen. Reduzierungen des hier genannten Kartierumfanges wären plausibel zu begründen. Den eingereichten Unterlagen kann eine dreimalige Begehung und Überprüfung entnommen werden, was nicht den Methodenstandards der Brutvogelerfassung entspricht. Daher wird die vorliegende Brutvogelerfassung nicht anerkannt.	Die Kartierung wurde in 2022 und 2024 durchgeführt, 2024 auch nach dem Standard "Südbeck et al. 2005". Die Methodik wurde mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abgestimmt und wird in der Artenschutzprüfung dokumentiert.	berücksichtigen
Der Untersuchungsumfang bezüglich der zu betrachtenden Artengruppen ist gesetzlich durch §44 Absatz 1 und 5 BNatSchG vorgegeben. Dabei sind die aktuellen, vorhandenen, örtlichen Biotopstrukturen, unabhängig von vorhandenen Bauleitplanungen oder anderweitigen Genehmigungen zu berücksichtigen. Werden bestimmte Arten/ Artengruppen entgegen den Erwartungen verstärkt festgestellt, sind die Untersuchungsumfänge bei Bedarf entsprechend anzupassen. Für das Bauvorhaben „Solarpark EDEKA Valluhn“ ist ggf. eine Betrachtung des näheren Umfelds zum Brückenkörper notwendig. Typische Artengruppen, die im Rahmen der Planung von Photovoltaikanlagen zu betrachten sind: Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Säugetiere. In Abhängigkeit der	Im Plangebiet befindet sich keine Brücken; zudem sind Brücken von dem Vorhaben nicht betroffen. Infolgedessen sind Brücken auch nicht Gegenstand der Artenschutzprüfung.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
vorhandenen/ betroffenen Biotopstrukturen sind die Untersuchungen auf die Artengruppe Insekten zu erweitern.		
Die faunistischen/ floristische Erfassungen sind dem zu erstellenden Artenschutzfachbeitrag unter Angabe der einzelnen Kartiertage, der Witterungsbedingen, Zeitraum der Erfassung, Darstellung der Punktdaten nachvollziehbar als Anlage beizufügen. Die Übersendung der Kartierdaten als shapedateien wird seitens der UNB begrüßt.	Die genannten Daten werden in der Artenschutzprüfung dokumentiert.	berücksichtigen
Wird eine Potentialabschätzung vorgenommen, so ist diese konsequent als Worst-Case-Betrachtung durchzuführen. Dabei sind anhand der Biotopausstattung alle dort potentiell möglichen relevanten Arten zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass auf der Basis einer Potentialabschätzung festzulegende Vermeidungs- und/ oder CEF- Maßnahmen entbehrlich wären, wenn eine hinreichende Erfassung vorgenommen worden wäre. Dieses Risiko trägt der Vorhabenträger.	In der Potentialabschätzung für die weiteren Artengruppen erfolgt in der Artenschutzprüfung eine Worst-Case-Betrachtung.	berücksichtigen
Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in Anlehnung an den Artenschutzleitfaden M-V vorzunehmen. Dabei sind die Formblätter des Artenschutz-Leitfadens zu verwenden: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf	In der Artenschutzprüfung werden die Formblätter des Artenschutz-Leitfadens verwendet.	berücksichtigen
CEF- und Ausgleichsmaßnahmen mit bodenrechtlichem Bezug sind im Text Teil B hinreichend zu erläutern, eindeutig zu benennen, verbindlich festzusetzen und insofern verortbar, in der Planzeichnung A darzustellen. Vermeidungsmaßnahmen sind hinreichend zu erläutern, eindeutig zu benennen und in den Text Teil B mind. als Hinweis aufzunehmen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung und die damit verbundenen Maßnahmen sind nicht als Empfehlun-	Die Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerchen liegt nicht im Plangebiet und kann daher nicht über Festsetzungen gesichert werden, sondern wird im Durchführungsvertrag gesichert. Im Plangebiet sind keine artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden im Teil B – Text – als Hinweis aufgenommen.	teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
gen zu verstehen, sondern als naturschutzrechtliche Erfordernisse verbindlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Insofern erforderlich, sind aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige, jedoch nach Baurecht nicht verbindlich festsetzbare Maßnahmen, vertraglich oder über Baulasten gesondert zu regeln. Wie bereits ausgeführt, kann die eingereichte Brutvogelerfassung nicht anerkannt werden und eine Auseinandersetzung der UNB mit der Kompensationsfläche ist somit (Ökokonto) nicht umsetzbar. Nähere Hinweise zum Artenschutz, insbesondere auch zu PV- Anlagen, sind den publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten u.a. unter https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf zu entnehmen. Digitale Daten, wie z.B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Hinweise auf Artvorkommen (Rasterdarstellung) können über https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php eingesehen werden. Diese Datenlage ist jedoch nicht als vollständig anzusehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Bauzeitenbeschränkungen Bauzeitenbeschränkungen, die im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung als zwingend notwendig angesehen werden, um Belange des Bundesnaturschutzgesetzes einzuhalten, können nicht im Nachgang, ohne vorherige artenschutzrechtliche Prüfung, geändert werden. Es ist z.B. meist nicht zielführend im AFB eine grundsätzliche Bauzeitenbeschränkung von Oktober bis Ende Februar festzulegen, um damit eine „Nichtbetroffenheit“ einer Vielzahl	Die Bauzeitenbeschränkung als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist in der Artenschutzprüfung berücksichtigt. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden in den Teil B – Text des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 aufgenommen.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
von Artengruppen feststellen zu können. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist somit auf einen realistischen Bauzeitraum abzustellen. Daher ist es notwendig, sich im AFB gezielt mit betroffenen Arten auseinanderzusetzen und effiziente, ökologisch wirksame Vermeidungsmaßnahmen, ggf. Vergrämungsmaßnahmen für bestimmte Bauzeiträume festzulegen. Diese sind bereits im AFB nachvollziehbar und detailliert darzustellen. Dabei sind die konkreten Voraussetzungen und Erfordernisse, welche durch die ökologische Baubegleitung umzusetzen sind, im AFB zu benennen und artenschutzrechtlich zu bewerten.		
Ausweichen von Arten in angrenzende Lebensräume Ein Ausweichen eventuell betroffener Arten auf andere Biotope kann nicht angenommen werden, da ohne faunistische Nachweise davon auszugehen ist, dass diese potentiellen Reviere bereits besetzt sind. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin- heißt ununterbrochen- erfüllt wird (§44 Abs. 5 BNatSchG). Diese Einschränkung in der Gesetzgebung führt in der Planungspraxis häufig dazu, dass ohne vertiefte Prüfung das Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten für viele Arten pauschal angenommen wurde. Insbesondere bei stenotopen, gefährdeten Arten ist ein „Ausweichen“ in vermeintlich freie Habitate kaum valide prognostizierbar. Aus Gründen der Planungssicherheit ist gerade bei solchen Arten ansonsten davon auszugehen, dass alle vorhandenen Habitate bereits besiedelt sind. Folgerichtig könnte der durchgehende Erhalt der ökologischen Funktion für diese Arten nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-	Die Artenschutzprüfung geht nicht von einem Ausweichen der Feldlerchen auf benachbarte Lebensräume aus, sondern berücksichtigt für den Lebensraumverlust eine externe Ausgleichsmaßnahme.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Maßnahmen – continuous ecological functionality-measures) sichergestellt werden (Quelle: NUL 08/2012).		
Ausgleichsmaßnahmen an Verkehrsanlagen Es sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Flächen zwischen Verkehrsanlagen und Photovoltaikanlagen aus artenschutzfachlicher Sicht nicht als Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind und somit nicht anerkannt werden können. Aufgrund vorhandener Lärmemissionen, daraus entstehender Effekt- und Fluchtdistanzen von Vogelarten haben straßennah angelegte Flächen nur ein sehr geringes Aufwertungspotenzial und sind somit auch nicht geeignet durch PVA verursachte Inanspruchnahme von Habitaten von Vogelarten der Feldflur auszugleichen. Weiterhin würde sich das Tötungsrisiko für einige Arten bei einer Aufwertung und nachfolgender Besiedlung dieser Flächen erhöhen. Garniel belegt die verminderte avifaunistische Bedeutung von Flächen im Abstand von 100 m zu Autobahnen (siehe Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, 2010). Danach nimmt bei über 30.000 Kfz/ 24h die Habitateignung für zahlreiche Brutvögel in einem Bereich von 100 m Abstand zum Fahrbahnrand um 80% ab. Eine Ansiedlung z.B. von Bodenbrütern ist zwar überwiegend unwahrscheinlich, generell würde sich das Kollisionsrisiko für die sich ansiedelnden Tiere gegenüber einer intensiven ackerbaulichen Nutzung jedoch erhöhen. Weiterhin ist	Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 sind innerhalb und im Umfeld des Plangebietes keine Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt bzw. vorgesehen. Dem Biologenbüro liegen keine Daten zu erhöhten Tötungs-	berücksichtigen berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
nicht auszuschließen, dass die Fläche verstärkt von Greifvögeln als Nahrungshabitat aufgesucht wird, da der Anteil an Kleinsäugern gegenüber der bisherigen Ackernutzung zunehmen könnte. Daher wäre ggf. auch für Greifvögel eine Erhöhung des Tötungsrisikos zu prognostizieren. Garniel (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr) führt u.a. hierzu aus, dass Vogelhabitate im nahen Umfeld der Straße zu einer überdurchschnittlichen Wechselhäufigkeit der Vögel über die Straße führen können und das Vogelschlagrisiko über das durchschnittliche Maß verschärft werden kann. Hinsichtlich der Eignung für Ausgleichsmaßnahmen ist u. a. ausgeführt:	risiken von Greifvögeln innerhalb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor. Infolgedessen wird kein erhöhtes Tötungsrisiko von Greifvögeln im Plangebiet angenommen.	
„Die Ergebnisse des FuE-Vorhabens „Vögel und Lärm“ (Garniel et al. 2007) zeigen, dass die ersten 100 m vom Fahrbahnrand Vögeln aller Arten eindeutig suboptimale Lebensbedingungen bieten. Dieses gilt auch für Singvogelarten, die zwar dort in stellenweise hoher Dichte vorkommen, jedoch nach aktuellen Wissenstand einen herabgesetzten Bruterfolg haben. Bei Verkehrsmengen über 10.000 Kfz/24h ist der Streifen von 0 bis 100 m vom Fahrbahnrand für die Entwicklung von hochwertigen Ausgleichslebensräumen für Vögel grundsätzlich nicht geeignet… Für Vogelarten mit besonders hoher Kollisionsgefährdung sind Ausgleichsmaßnahmen im Wirkraum des Vorhabens in der Regel nicht sinnvoll, es sei denn, dass Kollisionen mit Fahrzeugen durch spezielle Maßnahmen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können... (Garniel, S 74 f, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr). Auf weitere Ausführungen S. 74 ff sei an dieser Stelle lediglich verwiesen.	Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 sind innerhalb und im Umfeld des Plangebietes keine Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt bzw. vorgesehen.	berücksichtigen
Es ist daher zu prüfen, welche Bewirtschaftung dieser Flä-	Im Plangebiet ist im Abstand von rd. 25 m zur äußeren Fahrbahnkante der A 24, nördlich des Reit- und Kutschweges, ein	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
chen die Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat einschränken kann, um eine Erhöhung des Kollisionsrisikos zu vermeiden. Seitens der UNB wird empfohlen eine landwirtschaftliche Nutzung (vorzugsweise ackerbaulich) auf diesen Flächen fortzuführen.	rd. 16 m breites extensiv genutztes Grünland festgesetzt, das allerdings nicht als Ausgleichsmaßnahme festgesetzt wird. Aufgrund der bestehenden bzw. geplanten vertikalen Strukturen in direkter Nachbarschaft des Grünlandes (Zaun, Module, Bäume, Sträucher) ist eine Ansiedlung von Bodenbrütern nicht zu erwarten.	
Reihenabstände, Pflegezeitpunkte Modulzwischenflächen + Wartungstätigkeiten Mit der extensiven Pflege der Modulzwischenflächen sollen, neben der Eingriffsminderung, auch regelmäßig artenschutzrechtliche Konflikte, die durch das Vorhaben entstehen können gelöst werden. Die im Allgemeinen zu erwartenden positiven Auswirkungen auf das Arteninventar sind jedoch an verschiedene Voraussetzungen geknüpft.		
Der Abstand zwischen den Modulen sowie die Aufständerungshöhe ist entscheidend für die Nutzung und Ansiedlung von Brutvögeln und anderen Arten (siehe z.B. Studie „Gewinne für die Biodiversität des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. (bne), 2019“).	In der Artenschutzprüfung wird davon ausgegangen, dass sich im Plangebiet keine Feldlerchen ansiedeln werden. Der Ausgleich für die Feldlerche erfolgt extern.	berücksichtigen
Neben dem Verzicht des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind weiterhin Mahdzeitpunkt und der Abtransport des Mahdgutes relevant. Unter Berücksichtigung der HzE ist eine Mahd/ Beweidung erst ab 01.07. zulässig, wenn die Flächen als eingriffsmindernd anerkannt werden sollen. Damit soll die Brut von Bodenbrütern geschützt sowie das Blühen und Aussamen von Pflanzen gefördert werden. Sind besonders geschützte Reptilien auf den Flächen relevant, ist das Pflegeregime (z.B. Technik und Mahdhöhe) entsprechend anzupassen und festzusetzen.	Der Mahdzeitpunkt wird im Teil B – Text – und im Durchführungsvertrag auf den 01.08. jeden Jahres festgesetzt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Erfahrungsgemäß kollidiert dieser Mahdtermin jedoch regelmäßig mit der Wartung und möglicher Beeinträchtigung der Solarmodule und eine deutlich frühere Mahd wird notwendig. Es muss daher eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass diese eingriffsmindernde Maßnahme erfolgreich umgesetzt werden kann. Dies ist - auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bodenverhältnisse der UNB nachvollziehbar nachzuweisen. Art und Weise der Pflege der Flächen sind dazu hinreichend konkret darzulegen. Weiterhin ist nachvollziehbar darzulegen und festzusetzen, wie die Einhaltung der Mahd- bzw. Pflegetermine sowie der Abtransport des Mahdgutes (insbesondere unter den PV-Modulen) gewährleistet werden sollen (Monitoring/ Risikomanagementmaßnahmen). In diesem Zusammengang sind hinreichend detaillierte Darlegungen zur tatsächlichen Wartung der Photovoltaikanlage (z.B. Angaben von Betreibern von PV- Anlagen zu Art und Weise sowie Häufigkeit der Frequentierung der Flächen zwischen den PV- Modulen) und deren Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Entwicklungsziele dieser Flächen erforderlich. Erfahrungsgemäß werden die PV-Modulzwischenflächen bei Wartungstätigkeiten befahren und müssen jederzeit auch befahrbar sein. Dies bewirkt ggf. eine frühere Mahd, potentiell regelmäßige Störungen oder Tötung von Tieren und deren Entwicklungsformen und folglich eine Verringerung der Bedeutung der Flächen als Lebensraum für Flora und Fauna. Eine frühere Mahd kann im Einzelfall lediglich im Rahmen der 2-jährigen Entwicklungspflege nach Abstimmung mit der UNB erfolgen. Dann wären die Flächen unmittelbar vor der Mahd durch eine ÖBB zu untersuchen, um das Vorkommen	Die extensive Pflege der Freiflächenanlage gemäß der "Hinweise zur Eingriffsregelung" ist im Teil B – Text – des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 festgesetzt und wird ebenfalls im Durchführungsvertrag festgeschrieben. Über ein Monitoring wird die Einhaltung der Pflegemaßnahmen kontrolliert. Änderungen in der Pflege werden mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises frühzeitig abgestimmt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
von Bruten auszuschließen. Werden Bruten festgestellt, sind diese Bereiche großzügig von der Mahd auszunehmen, bis das Brutgeschäft beendet ist.		
Hinweise Baugruben sind regelmäßig zu kontrollieren. Vorgefundene Tiere (insbesondere Amphibien, Reptilien oder Säugetiere) in den Baugruben/ Baufeld sind zu bergen und so in geeignete Habitate zu verbringen, dass ein Einwandern in das Baufeld und somit eine Tötung der Tiere ausgeschlossen wird. Baugruben sind abends so abzudecken, dass keine Tiere hineinfallen können. Alternativ sind Ausstiegshilfen (breite Bretter o.ä.). über Nacht in den Baugruben anzubringen. Für die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Abstandsgrün als extensiv genutzte Grünlandfläche ist zu prüfen, ob eine Mahd bereits ab 01. Juli notwendig ist oder aus Gründen der tierschonenden Mahd und zur Förderung der Biodiversität zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden kann.	In der Bauphase werden keine Baugruben entstehen.	berücksichtigen
Anforderungen digitale Unterlagen Insofern Planungsunterlagen der UNB ausschließlich digital zur Prüfung vorgelegt werden, ist nachfolgendes zu beachten:		
Alle Pläne sind hinreichend zu bemaßen, insbesondere Planzeichnungen von B-Plänen, Vorhabenflächen einschl. BE-Flächen, Baustraßen, Abstände zu relevanten Biotopen; Kartierergebnisse.	In der Planzeichnung werden einige Bemaßungen ergänzt.	berücksichtigen
Alternativ sind sämtliche Karten (Planzeichnung, LBP, AFB,	Die Planzeichnung wird X-Plan-konform erstellt und im PDF-	teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	**Ergebnis der Prüfung**	**Behandlung im Verfahren**
Vorhaben-Lageplan, Baustraßen, BE-Flächen, Kartierergebnisse etc. neben den Karten in pdf Form) als Shape- Dateien (Verortung im amtlichen Bezugssystem ETRS 89 UTM, Zone 33, EPSG 5650) zu übergeben. Werden Karten ohne hinreichende Bemaßung oder keine shape Dateien eingereicht, wird die Unterlage als nicht prüfbar zurückgewiesen.	Format im Internet zum Download bereitgestellt. Auf Anforderungen können auch DWG- und DXF-Dateien zur Verfügung gestellt werden. Dieser Hinweis ist nicht nachvollziehbar und hat auch keine Rechtsgrundlage.	zur Kenntnis nehmen
Stellungnahme Eingriffsregelung: Seitens der Eingriffsregelung bestehen auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Einwände und Bedenken. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird anerkannt. Der Vertrag über den Erwerb der erforderlichen Flächenäquivalente aus der Ökokonto-Maßnahme LUP-003 „Trockenrasen bei Groß Godems“ liegt der unteren Naturschutzbehörde vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 4: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 11.07.2023		
Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die Unterlagen zum o.g. Vorhaben wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Die EDEKA Nord möchte einen Solarpark zur Versorgung ihrer Betriebe im Großgewerbegebiet Gallin-Valluhn mit elektrischer Energie auf Eigentumsflächen in der Gemarkung Valluhn nördlich der A24 errichten. Dadurch sind landwirtschaftliche Belange berührt. Der Geltungsbereich dieses B-Planes umfasst eine Gesamtgröße von 14,5 ha. Es sollen Ackerflächen des Feldblocks DEMVLI094Bc40016 in Anspruch genommen werden. Die Bodenpunkte dieser Flächen wurden mit durchschnittlich 27 bis 36 angegeben. Das Plangebiet ist in der weitesten Ausdehnung mehr als 110 m von der BAB 24 entfernt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Aus Sicht der Raumordnung des Landes verstoßen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen zulässig sein. Auf ca. 5000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht den Grundsätzen des gültigen Raumentwicklungsprogrammes entsprechen, soll die	Im Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern vom 06.05.2024 heißt es: "Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark EDEKA-Valluhn" wird gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz eine Abweichung von dem im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 festgelegten Ziel der Raumordnung, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen	bereits berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb von PV-FFA über Zielabweichungsverfahren geprüft werden. Dazu hat die Gemeinde am 24.02.2023 einen Antrag beim Wirtschaftsministerium gestellt.	und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, zugelassen."	
Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Durch den Entzug von Fläche für die Errichtung und den Betrieb der PV-FFA kommt es zur Verknappung von Anbauflächen.	Die Bedeutung des Bodens als Produktionsfaktor der Landwirtschaft ist im Bescheid über das Zielabweichungsverfahren berücksichtigt. Über eine textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 wird sichergestellt, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlage nur zeitlich befristet zulässig ist. Als Folgenutzung wird Landwirtschaft festgesetzt.	teilweise berücksichtigen
Die Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat Einfluss auf das Pachtpreisniveau und damit auf den wirtschaftlichen Erfolg der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe. Weitere Bedenken und Anregungen werden zum gegenwärtigen Stand der Planung nicht geäußert.	Die Bedeutung des Bodens als Produktionsfaktor der Landwirtschaft ist im Bescheid über das Zielabweichungsverfahren berücksichtigt. Über eine textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 wird sichergestellt, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlage nur zeitlich befristet zulässig ist. Als Folgenutzung wird Landwirtschaft festgesetzt.	teilweise berücksichtigen
2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich die Plangebiete in keinem Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse befinden. Bedenken werden deshalb nicht geäußert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz –	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

<table>
<tr><th>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</th><th>Ergebnis der Prüfung</th><th>Behandlung im Verfahren</th></tr>
<tr><td>LBodSchG M-V verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft
Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich nachfolgende Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden:
<table><tr><th>Betreiber</th><th>Anlage</th></tr><tr><td>Fleischwerk EDEKA Nord GmbH</td><td>Heiß- und Kaltrauchanlage
Kälteanlage
Fleischverarbeitung
BHKW</td></tr><tr><td>Berschneider GmbH</td><td>Anlage zum Räuchern & Kochen</td></tr><tr><td>All4Labels Folienprint GmbH</td><td>Behandlungsanlage von Oberflächen</td></tr><tr><td>Delaval Service GmbH</td><td>Lager</td></tr></table>Diese Anlagen genießen Bestandschutz und sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.</td><td>Die genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG in der Umgebung des Plangebietes sind von der Planung nicht betroffen.</td><td>bereits berücksichtigt</td></tr>
</table>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 5: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege vom 18.07.2023		
Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV). Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Gemäß DSchG MV sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden. Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. Verbindliche amtliche Auskünfte zu tatsächlichen Bau- und Bodendenkmalen auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführtem geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, können Sie daher nur dort erhalten. Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die untere Denkmalschutzbehörde wurde und wird weiterhin beteiligt.	zur Kenntnis nehmen
Der Grundstückseigentümer muss allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste benachrichtigt worden sein, denn	Die untere Denkmalschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme keine Anregungen zur oder Bedenken gegenüber der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage mitgeteilt.	teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben. Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG M-V ausgewiesen. Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG M-V gesetzlich geschützt. Die §§ 6, 7, 8 und 9 DSchG M-V gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind. Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus. Da die bekannten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethoden (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden. Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung": Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014. https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen. Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen um vermutete Bodendenkmale handelt. Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale in die Denkmalliste benachrichtigt werden. Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt, dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung vermuteter Bodendenkmale zu Lasten des Bauherrn gibt.	Die untere Denkmalschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme keine Anregungen zur oder Bedenken gegenüber der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage mitgeteilt.	teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest: (Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht." (Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschutzstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..." (Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht zur Verpflichtung eines Bauherrn zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern. Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden. Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden. Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)." Vorgang besteht aus: ORI230619_010001E01.xml ORI230619_010001E01.pdf		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 6: Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V vom 26.07.2023		
Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.	Mit Schreiben vom 12.04.2023 teilte der Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim mit, dass gegen die Ausführung von Bauarbeiten im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 keine Bedenken bestehen, da derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren vorliegen.	bereits berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 7: Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ vom 12.07.2023/04.02.2020		
Der Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale erfüllt laut §§ 39 und 40 WHG die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung. Der räumliche Geltungsbereich des geplanten Bauvorhabens grenzt im westlichen Bereich an die Boize. Wie bereits am 04.02.2020 gefordert, sind bauliche Anlagen außerhalb der 5,0 m breiten Gewässerrandstreifen zu errichten. Zäune innerhalb von Fahrtrassen erhalten keine Zustimmung. Anbei erhalten Sie den entsprechenden Kartenausschnitt. Aus den Unterlagen geht hervor, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert wird.	Der Abstand von der Oberkante der Uferböschung der Boize bis zur Zaunanlage der Photovoltaik-Freiflächenanlage beträgt rd. 61 m. Die Abstandsfläche im Plangebiet ist als extensiv genutzte Grünfläche festgesetzt, wobei es sich um keine Ausgleichsfläche handelt.	bereits berücksichtigt
Etwaige Meliorationsanlagen werden laut MeAnlG durch den Grundstückseigentümer und nicht durch den Wasser- und Bodenverband bewirtschaftet. Diese sind im Vorfeld durch den Vorhabensträger vor Ort zu überprüfen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises LUP wird ebenfalls in Kenntnis gesetzt. Die Stellungnahme vom 04.02.2020 hat weiterhin Bestand.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
<u>Stellungnahme vom 04.02.2020</u> Der Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale erfüllt laut §§ 39 und 40 WHG die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung. Das Gewässernetz ist unter https ://www.wbv-boize-sude-schaale.de/start/wbv-kartenportal/ einzusehen.	Der Abstand von der Oberkante der Uferböschung der Boize bis zur Zaunanlage der Photovoltaik-Freiflächenanlage beträgt rd. 61 m. Die Abstandsfläche im Plangebiet ist als extensiv genutzte Grünfläche festgesetzt, wobei es sich um keine Ausgleichsfläche handelt.	bereits berücksichtigt
Das anfallende Abwasser (Schmutz- und Regenwasser) ist gemäß § 55 WHG über entsprechende Abwasserentsor-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
gungsanlagen zu beseitigen bzw. ortsnah auf den Grundstücken zu versickern. Bebauungen und Bepflanzungen von Gewässerrandstreifen werden gemäß §§ 36 und 38 WHG nicht zugestimmt. Sie messen ab der Böschungsoberkante mindestens 5 m landeinwärts zu beiden Seiten eines Gewässers. Die Benutzung von Gewässern im Sinne von §§ 8 und 9 WHG sowie die Einleitung von Abwasser in die Vorflut erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis. Der Ausbau von Gewässern bedarf nach§§ 67 und 68 WHG einer Planfeststellung. Für Baumaßnahmen in Gewässernähe gelten gemäß § 27 WHG das Verbesserungsgebot bzw. das Verschlechterungsverbot als Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer. Künftig sind Renaturierungsmaßnahmen an den Gewässern (z. B. Boize) denkbar. Die Schaffung von Entwicklungskorridoren (ab Böschungsoberkante mindestens 20 m landeinwärts) unterstützt die Ziele des Umweltschutzes. Mehrkosten in der Gewässerunterhaltung aufgrund von Erschwernissen sind dem Wasser- und Bodenverband nach § 65 LWaG zu ersetzen.		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
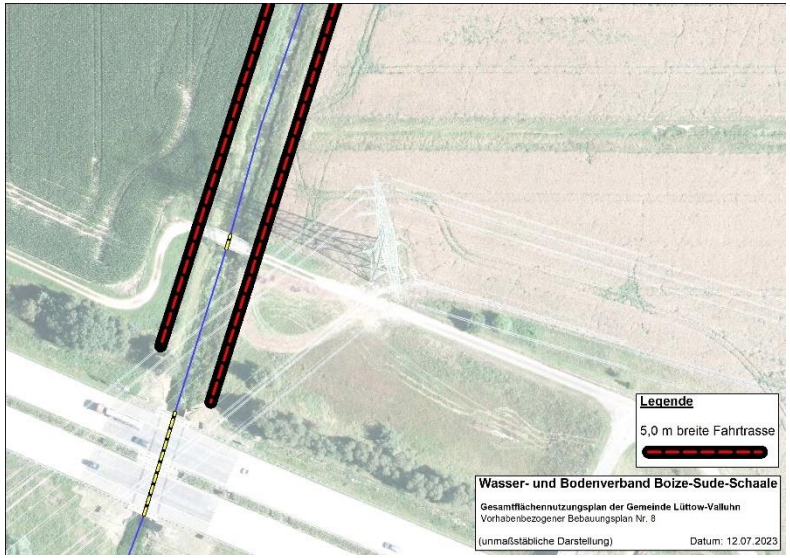	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 8: Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Güstrow, vom 10.11.2023		
Gegen den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, sofern bei der weiteren Planung auf Folgendes Rücksicht genommen wird:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen bis zu einer Entfernung von 40 Metern (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) Hochbauten an Bundesautobahnen nicht errichtet sowie Aufschüttungen und Abgrabungen nicht vorgenommen werden; sog. Anbauverbotszone.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG bedürfen bauliche Anlagen bis zu einer Entfernung von 100 Metern längs der Bundesautobahn der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes; sog. Anbaubeschränkungszone.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Zu den unter § 9 FStrG fallenden Anlagen zählen z.B. auch Photovoltaikanlagen bzw. sog. Solarparks.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Maßgeblich für die Berechnung der straßenrechtlichen Abstände ist das bauliche Teil, dass sich am dichtesten zur Bundesfernstraße befindet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Die Anbauverbote und -beschränkungen gelten auch an und gegenüber den Auf- und Abfahrten der Bundesautobahn (Verbindungsrampen) sowie Rastanlagen (auch ehemaligen). Zu Brückenbauwerken und ggf. deren Rampen sowie zu Rastanlagen ist daher ebenfalls ein Abstand von mindestens 40 Metern einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	**Ergebnis der Prüfung**	**Behandlung im Verfahren**
Gemäß § 9 Absatz 7 FStrG gelten die Verbote und Beschränkungen der § 9 Absätze 1 bis 5 FStrG nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (§ 9 des Baugesetzbuchs), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält sowie unter positiver Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist und es sich nicht um eine Anlage der Außenwerbung nach § 9 Absatz 6 FStrG handelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Hinsichtlich zu planender Photovoltaikanlagen im Bereich von 30 – 100 m bestehen unsererseits keine Bedenken. Der Bereich von 0 – 30 m neben der Autobahn darf auf Grund bestehender Ausbauabsichten nicht überplant werden.	Die Anregung ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 berücksichtigt. Der Abstand der Baugrenze zur äußeren Fahrbahnkante der A 24 beträgt 40 m.	bereits berücksichtigt
- Es wird darauf hingewiesen, dass Zu- und Abfahrten zu den Bundesautobahnen nicht angelegt und vorhandene Betriebsumfahrten der Bundesautobahnen nicht als Zu- und Abfahrten genutzt werden dürfen (§§ 8, 9 FStrG / § 18 StVO).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
- Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone sind entsprechend durchgehend in der Planzeichnung mit Legende darzustellen bzw. als solche im Zuge der nachrichtlichen Übernahme zu kennzeichnen.	Die Anregung ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 berücksichtigt. Die Anbauverbots- und die Anbaubeschränkungszone sind nachrichtlich gekennzeichnet.	bereits berücksichtigt
- Im textlichen Teil ist Folgendes einzufügen: Anbaurechtliche Belange nach § 9 FStrG 1. Längs der Bundesfernstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen	Die Hinweise werden in die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 aufgenommen.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden gemäß § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. 2. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben im Bereich der Anbaubeschränkungszone bedürfen der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes gemäß § 9 Abs. 5 FStrG. 3. Anlagen der Außenwerbung mit Wirkung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahnen sind gemäß § 9 FStrG und § 33 StVO unzulässig. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.		
- Die Zustimmung zum B-Plan wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass durch die Erstellung eines Gutachtens nachgewiesen wird, dass Blendwirkungen durch von der Photovoltaikanlage ausgehende Reflexionen für sämtliche Verkehrsteilnehmer unter Berücksichtigung unterschiedlich hoher Führerstände und verschiedener Sonnenstände – ggf. durch die Errichtung von Schutzeinrichtungen – ausgeschlossen sind. Das Gutachten muss vor Beschlussfassung des Bebauungsplanes vorliegen. Sofern zur Vermeidung von Blendwirkungen Schutzeinrichtun-	Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 wurde ein Blendgutachten erstellt, das Bestandteil der Unterlagen war, die zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorlagen, auch der Autobahn GmbH.	bereits berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
gen geboten sind, müssen diese spätestens zum Zeitpunkt der Installation der Photovoltaikflächen ihre volle Wirkung entfalten. Dies gilt auch für Anpflanzungen.		
- § 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen danach nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.	Dies ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 berücksichtigt.	bereits berücksichtigt
- Anlagen der Außenwerbung mit Wirkung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahnen sind unzulässig (§ 9 FStrG und § 33 StVO).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
- Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden. Eine Einleitung in Entwässerungsanlagen der Bundesautobahnen wird nicht zugelassen.	Dies ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 berücksichtigt.	bereits berücksichtigt
- Sofern Baustelleneinrichtungen (Lagerflächen, Versorgungsleitungen etc.) und Ähnliches in einem Abstand von weniger als 100 m zur befestigten Fahrbahnkante der BAB angelegt werden sollen und diese nicht Bestandteil dieses Verfahrens sind, sind diese gesondert beim Fernstraßenbundesamt zu beantragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Bundesautobahnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 9: Autobahn GmbH des Bundes, Fachcenter für Informationstechnik und -sicherheit, vom 26.06.2023		
Nach Prüfung des Vorganges ergeben sich für die FIT Petersdorf folgende Gesichtspunkte:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
- Im Bereich der oben genannten Abfrage, befindet sich ein Kupfer- und ein Lwl- Autobahnfernmeldekabel, sowie ein Reduktionskabel und eine Wetterstation (im Bereich der Boize) unserer Zuständigkeit, deren Lagen aus den beiliegenden Kabellageplänen ersichtlich sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
- Unsere Autobahnfernmeldekabel befinden sich in einer einer Regelverlegetiefe von ca. 1,00 m.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
- Es ist Mindestabstand von 5m zu unserer Kabelanlage ist einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen
- Wir bitten darum, unsere Kabelanlage in der Planung zu berücksichtigen, um eine Gefährdung unserer Autobahnfernmeldekabel auszuschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen
- Da es sich hier um eine beeinflusste Kabelanlage handelt, ist besondere Vorsicht geboten!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen

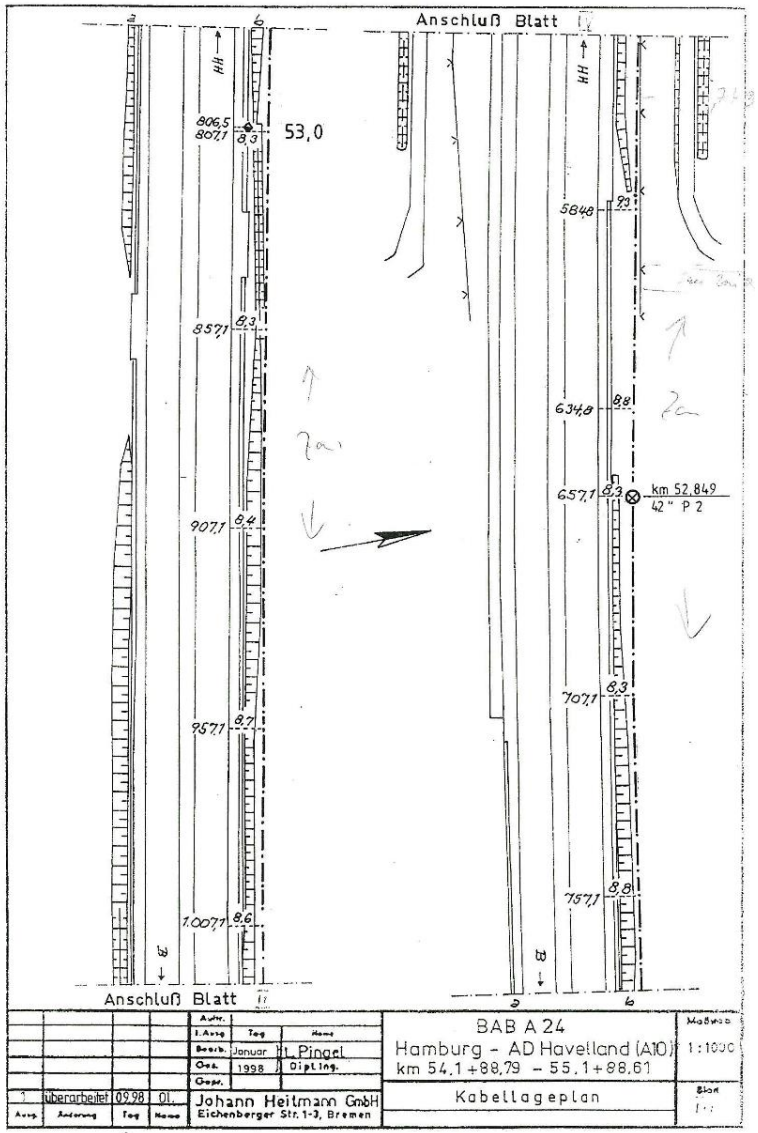	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen

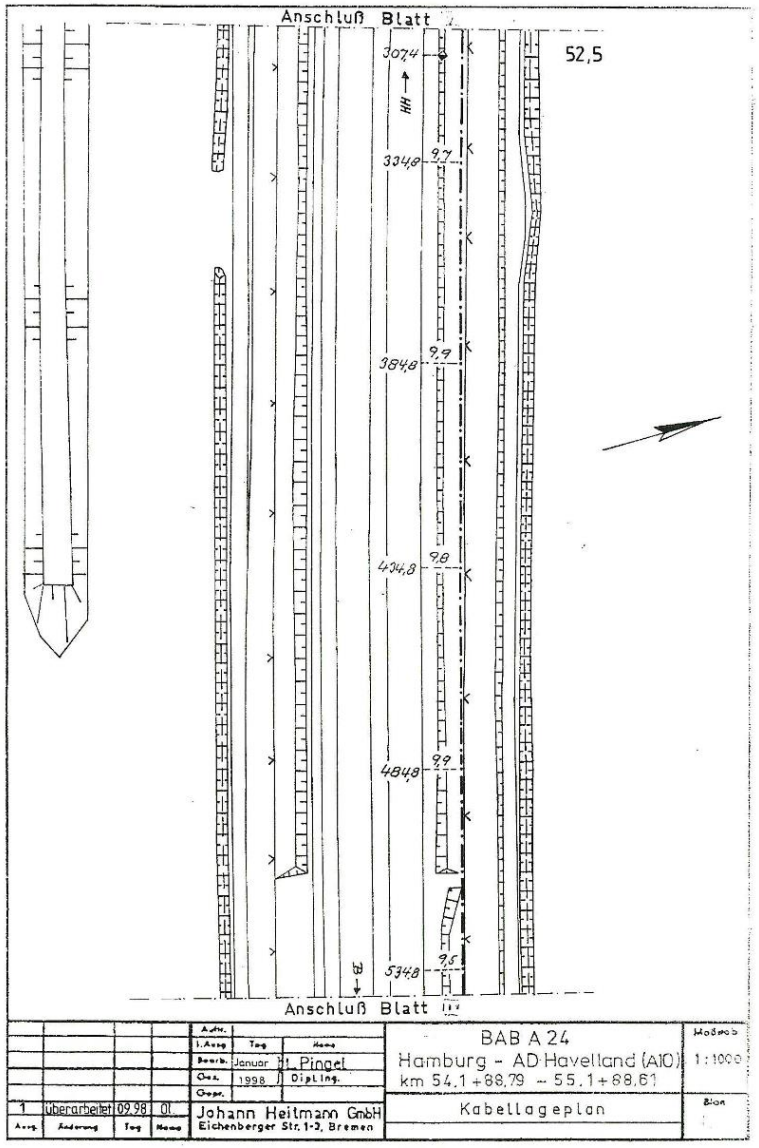	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen

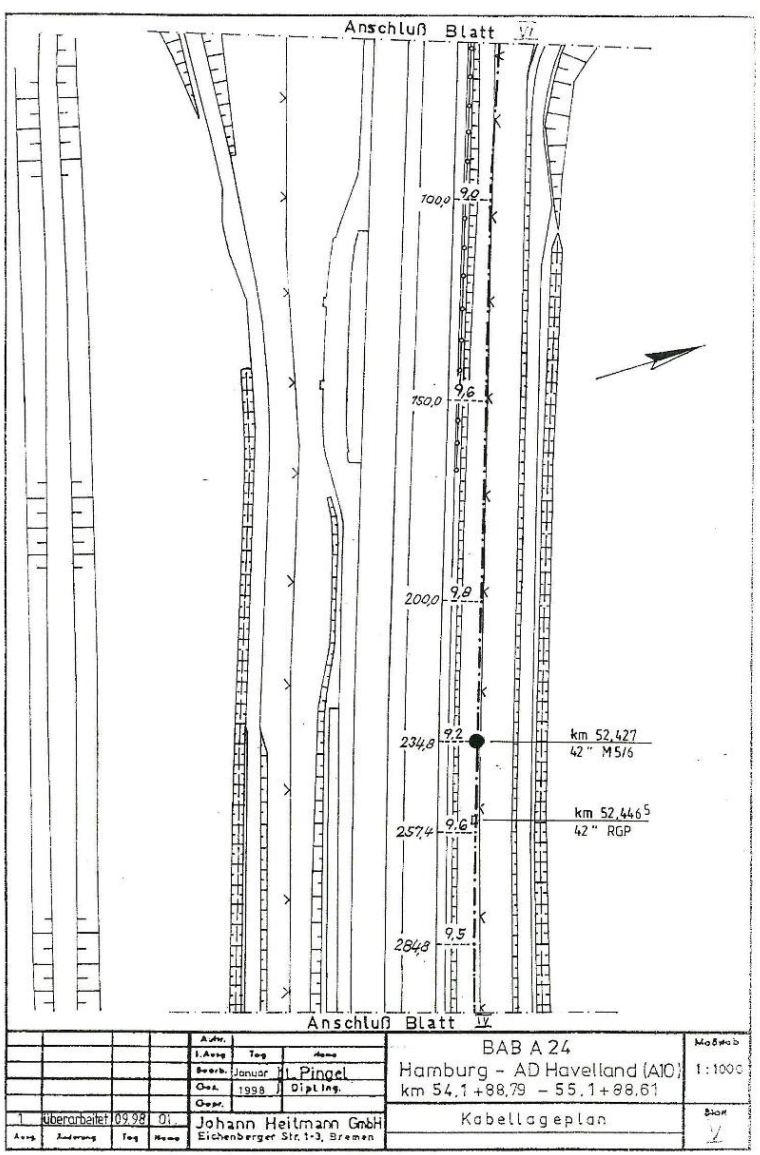	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen

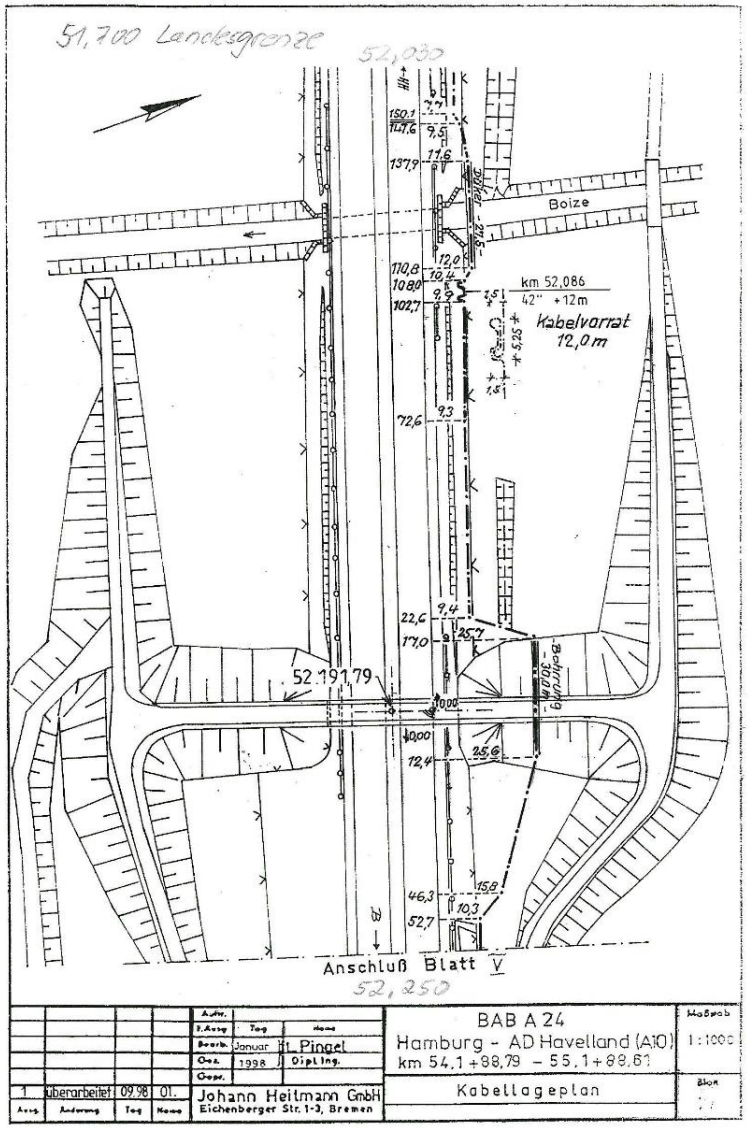	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen

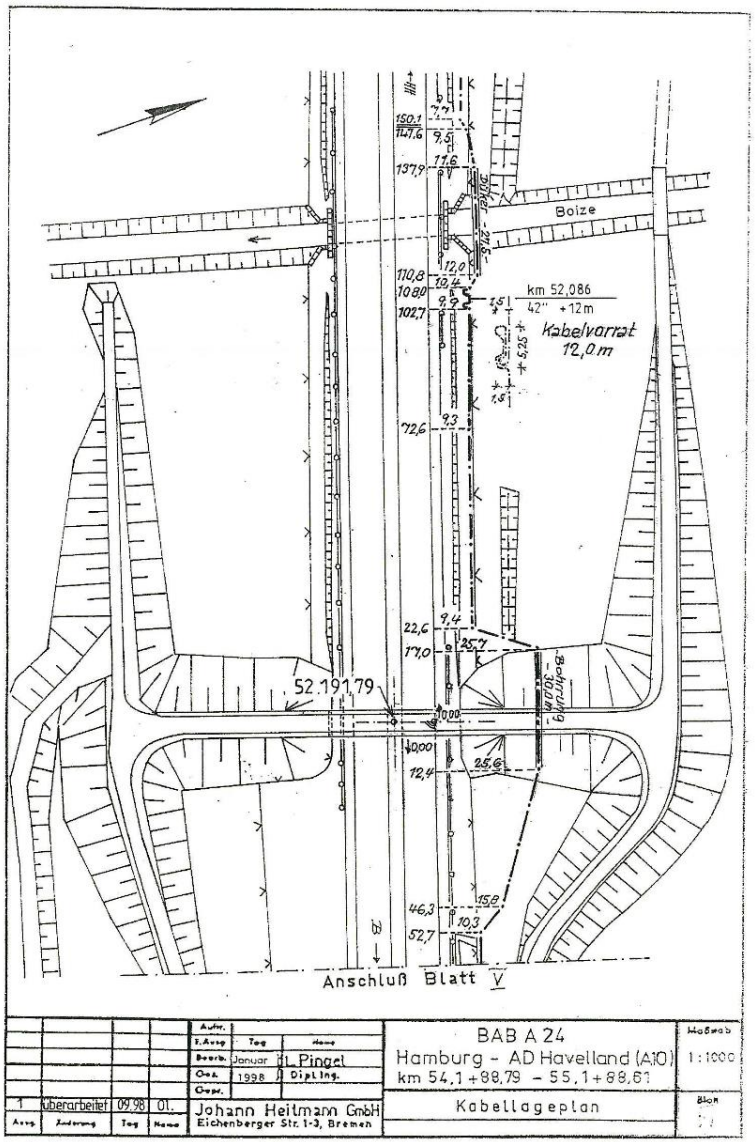	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen

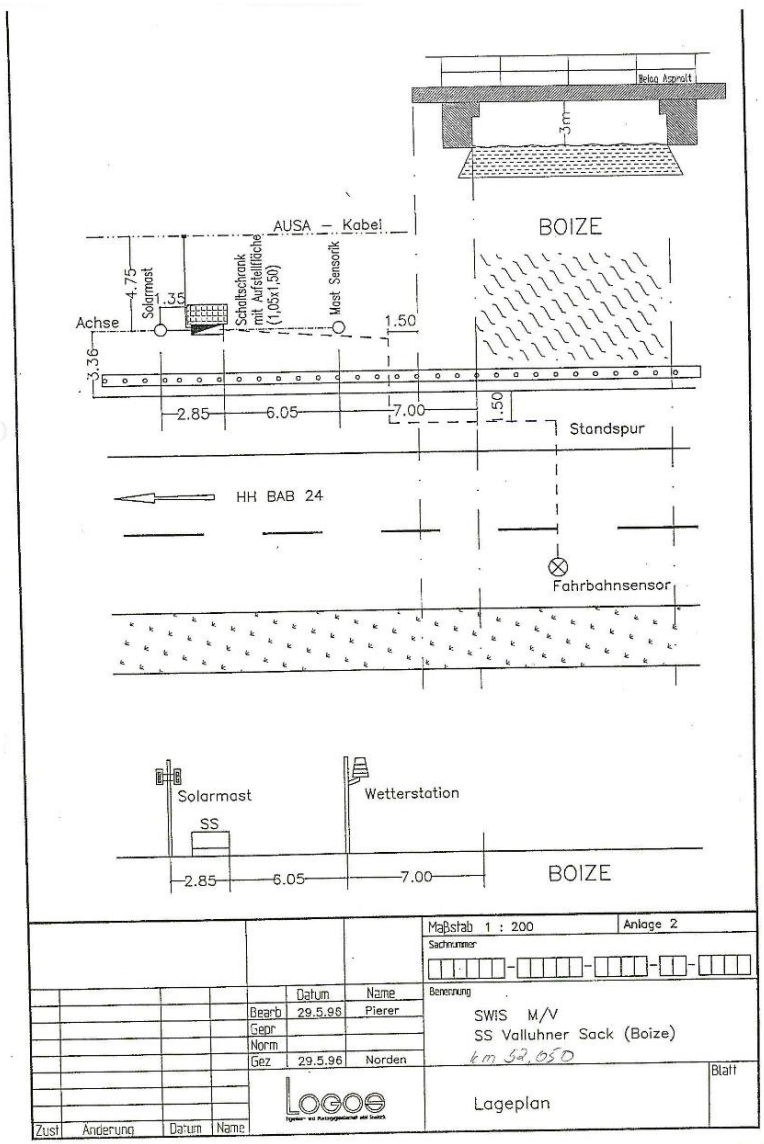	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen

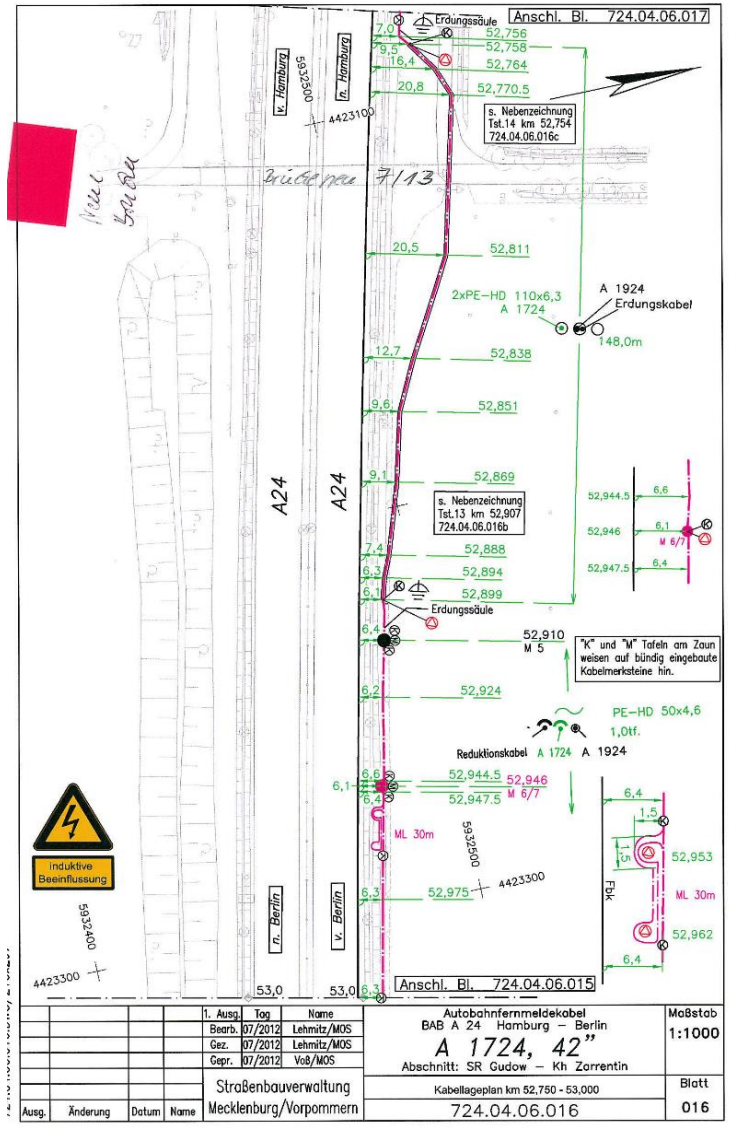	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen

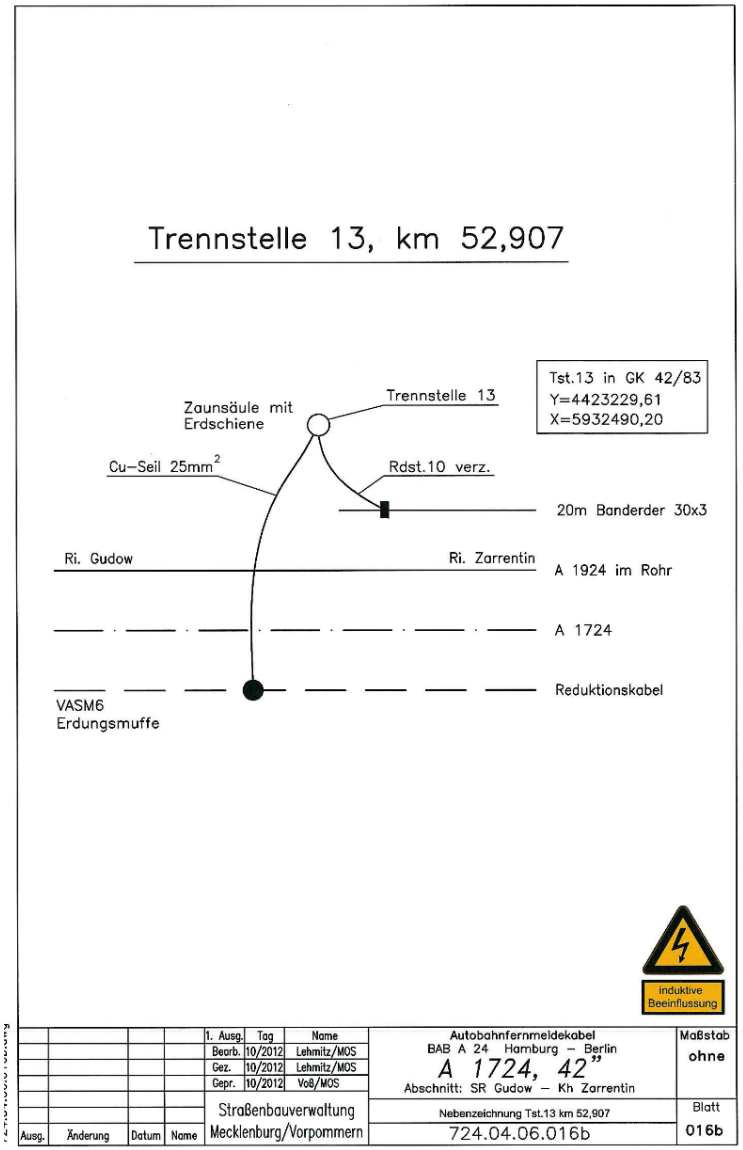	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen

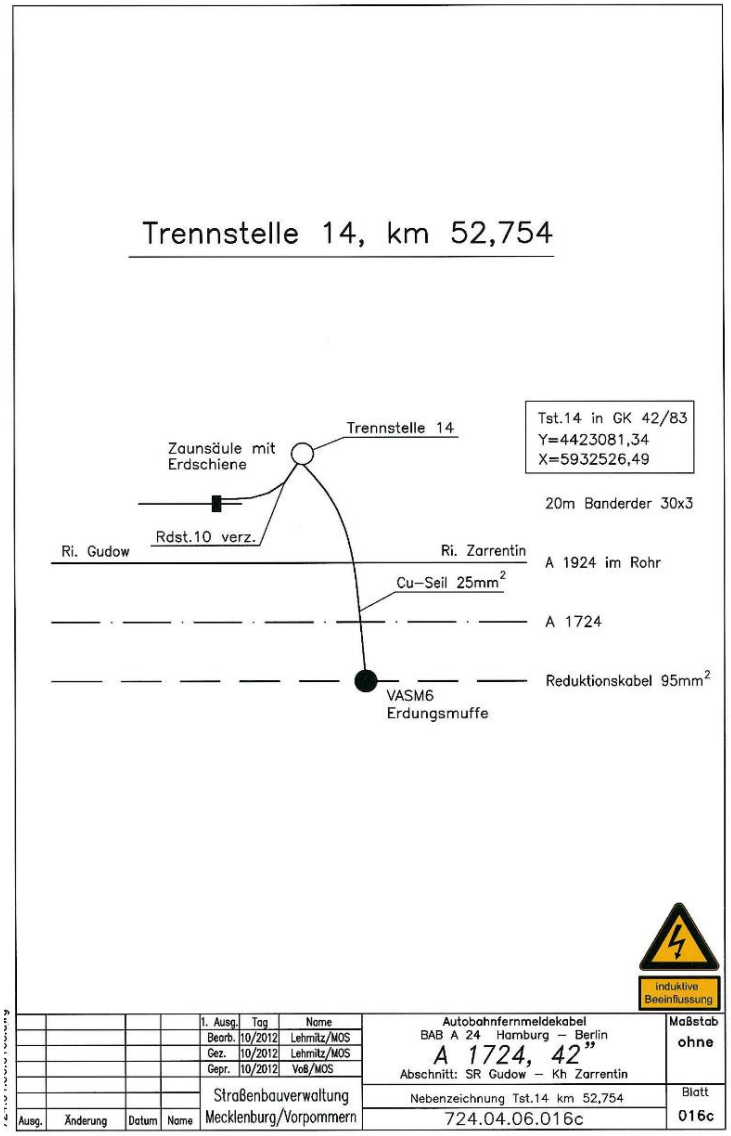	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen

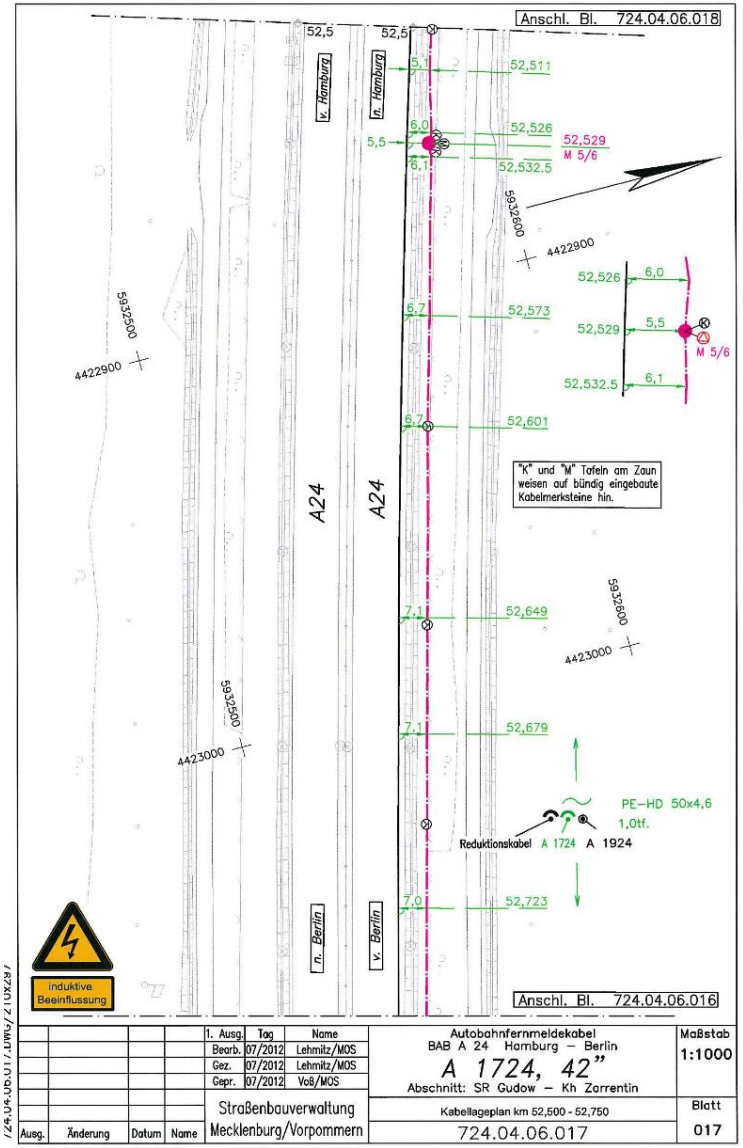	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen

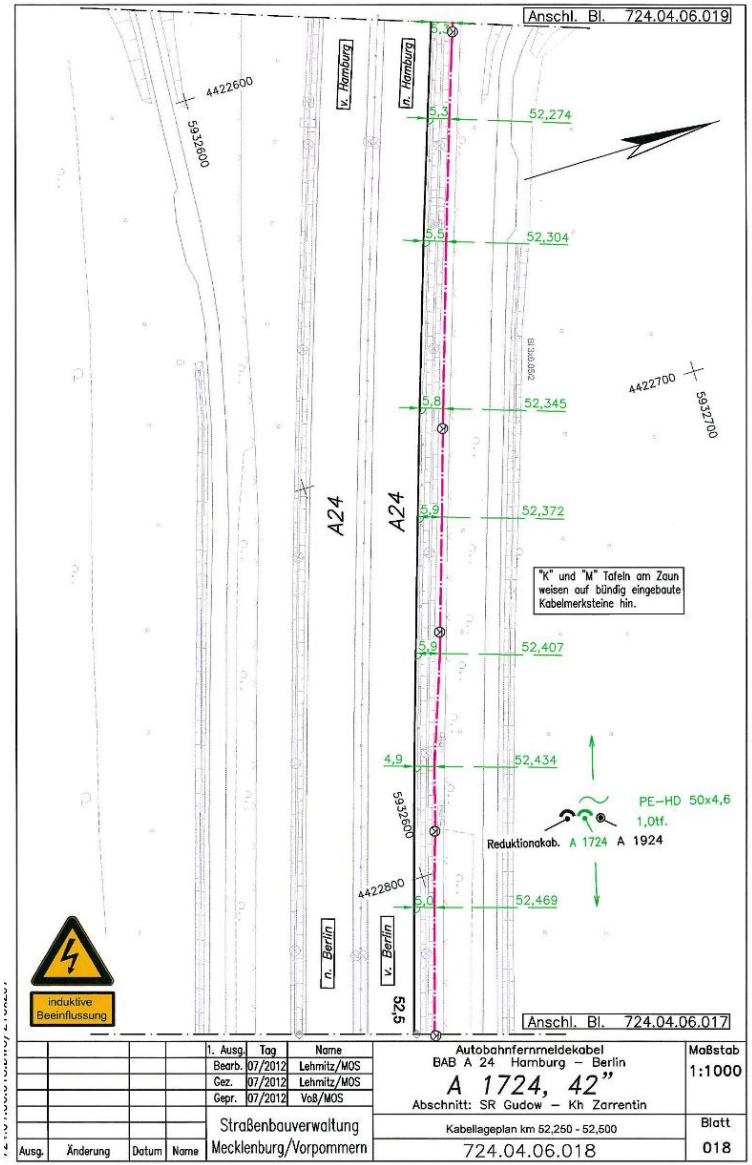	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen

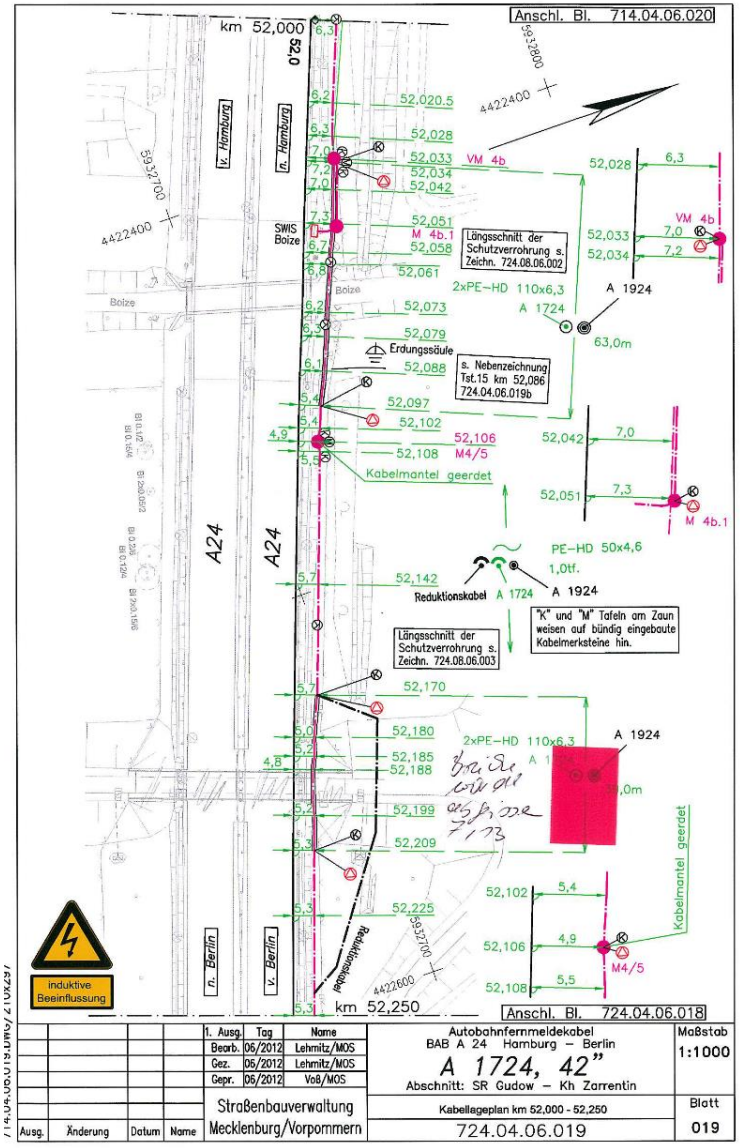	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen

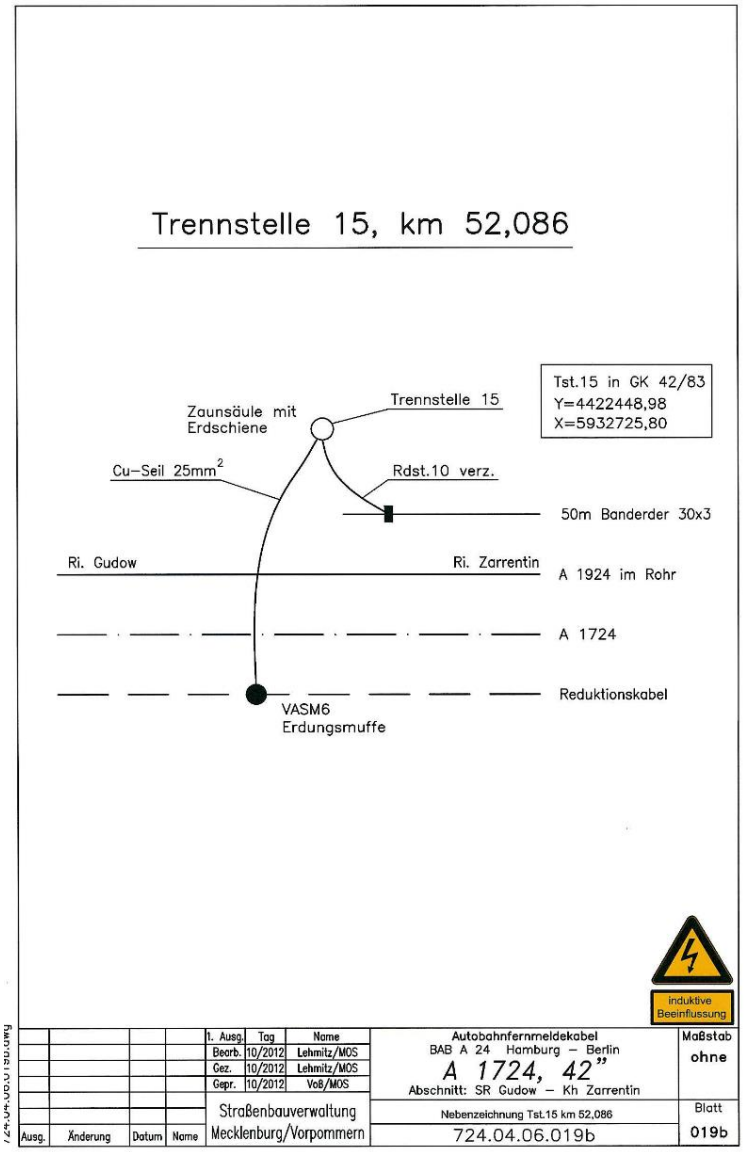	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen

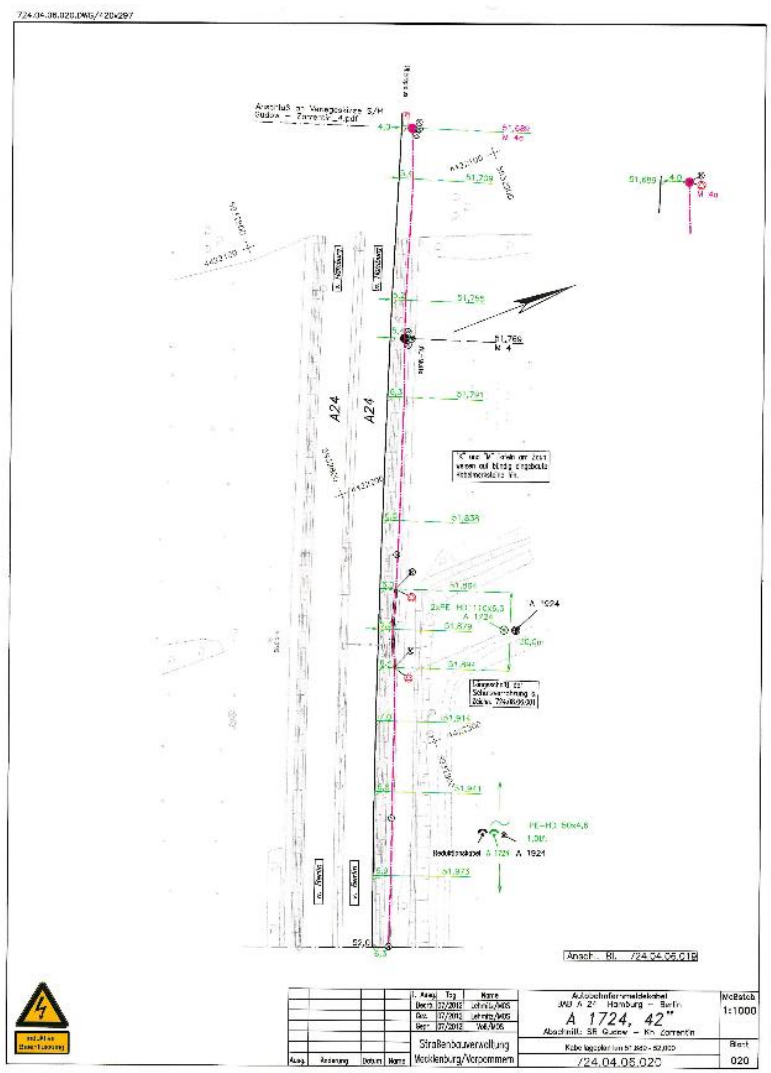	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 10: Straßenbauamt Schwerin vom 03.07.2023		
Mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über die Absicht der Gemeinde Lüttow-Valluhn bzgl. der oben genannten 1. Änderung des Gesamtflächennutzungsplanes und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 informiert. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 19.06.2023. Dazu haben Sie Unterlagen in digitaler Form eingereicht bzw. online zur Verfügung gestellt. Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen und nehme wie folgt Stellung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Der 1. Änderung des Gesamtflächennutzungsplanes und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Lüttow-Valluhn kann in der eingereichten Fassung zugestimmt werden. Im beplanten Bereich sind keine Bundes- oder Landesstraßen betroffen. Die Belange des Straßenbauamtes Schwerin werden nicht berührt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 11: Deutsche Telekom Technik GmbH vom 22.06.2023		
Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen
Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Lagepläne). Diese können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden. Wir fordern daher, die Baumaßnahme so mit uns abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden können. Eine Verlegung der Telekommunikationslinie der Telekom kann nur unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	
Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen
Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung zu treten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Eine eigenständige Trassenauskunft erhalten Sie über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (https://trassenauskunft.kabel@telekom.de)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte es zu einer Beschädigung der Telekommunikationslinien kommen, empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Telekom anzuzeigen.		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
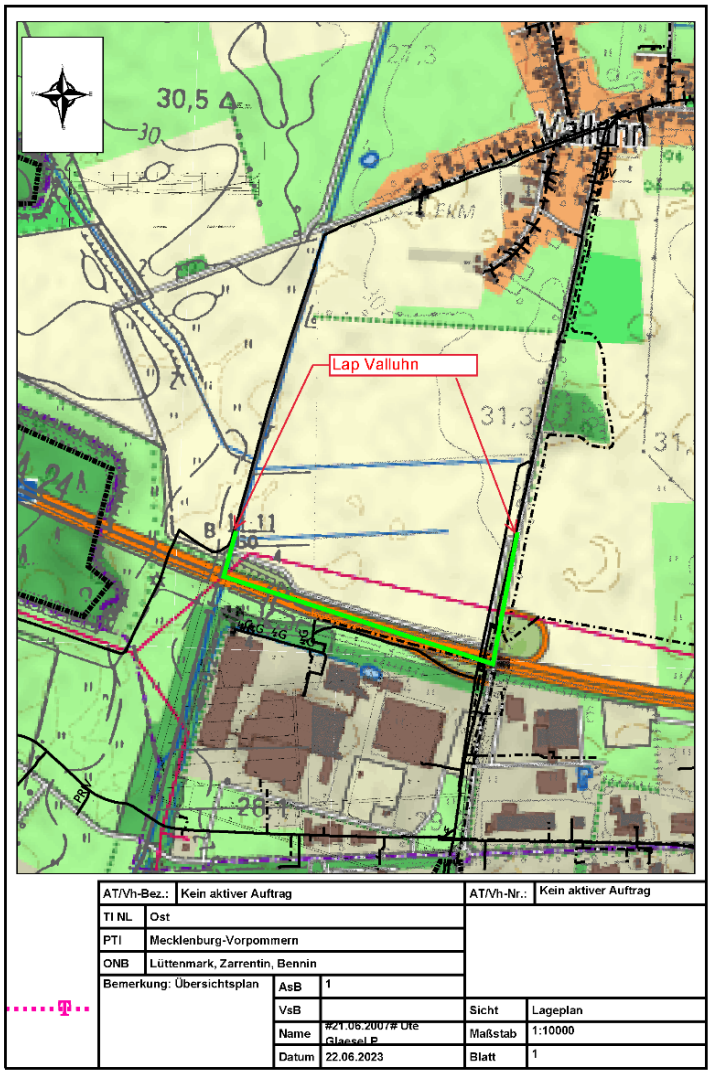	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
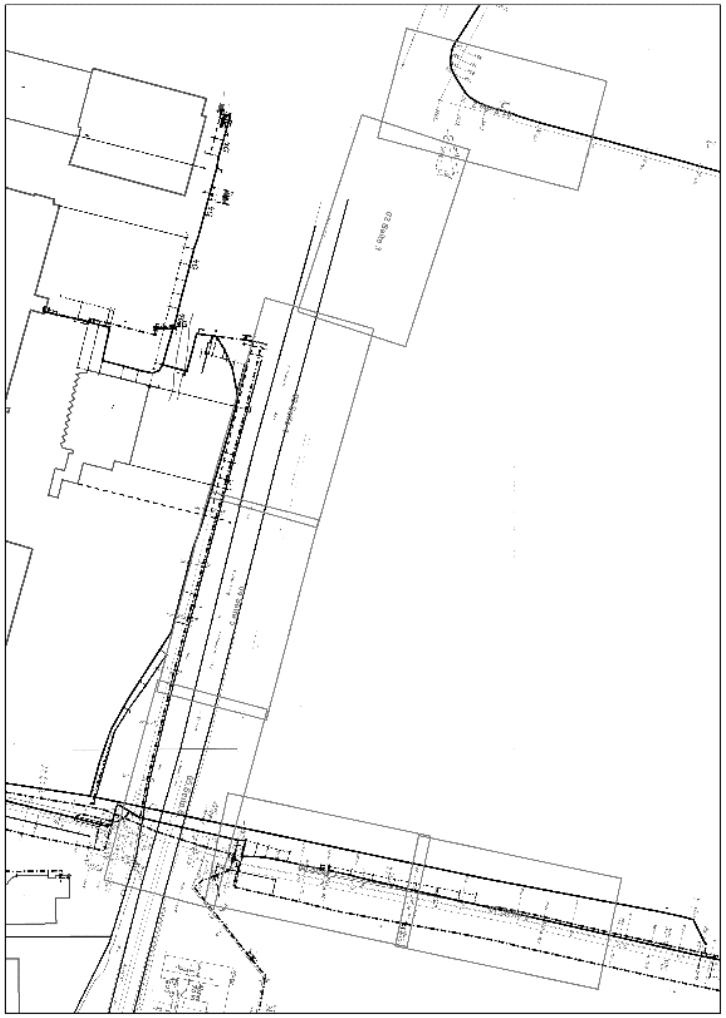	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
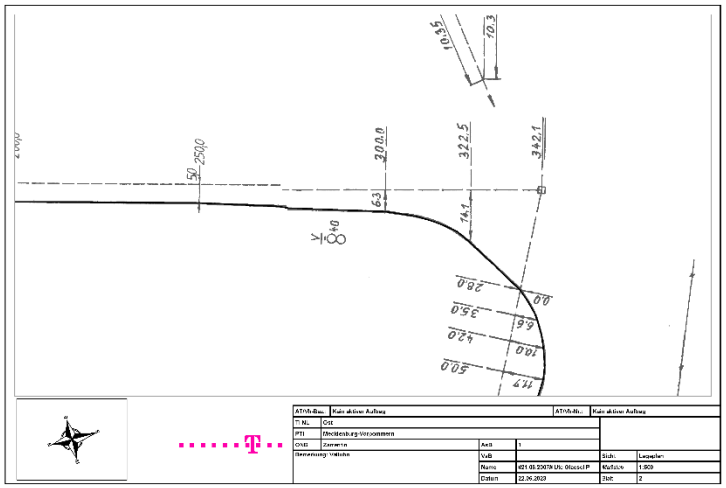	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen
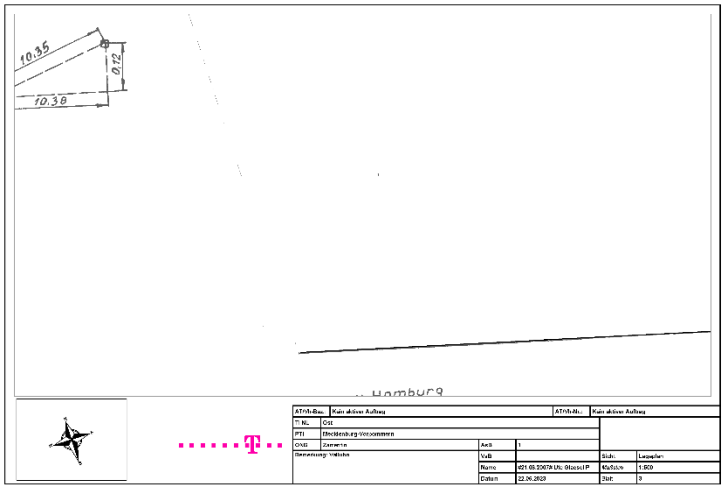	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
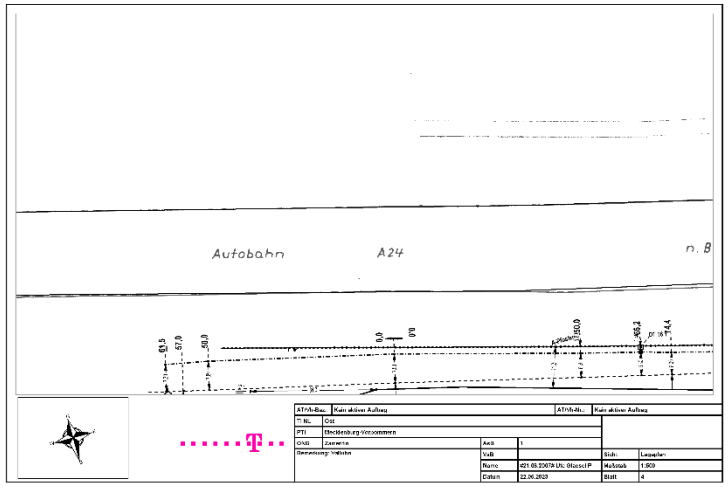	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen
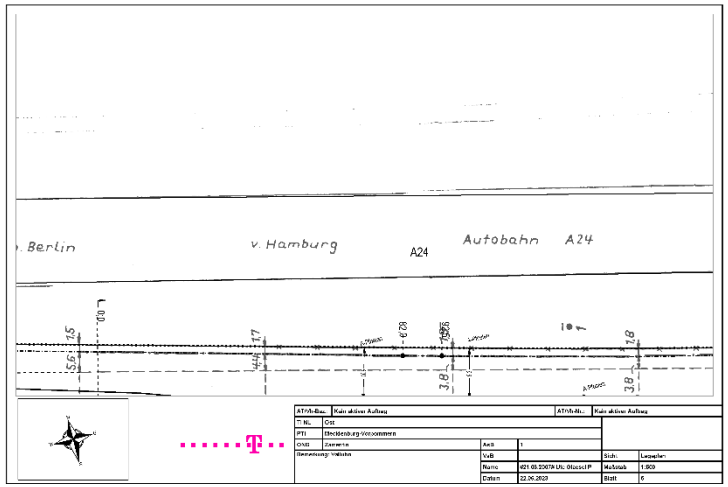	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
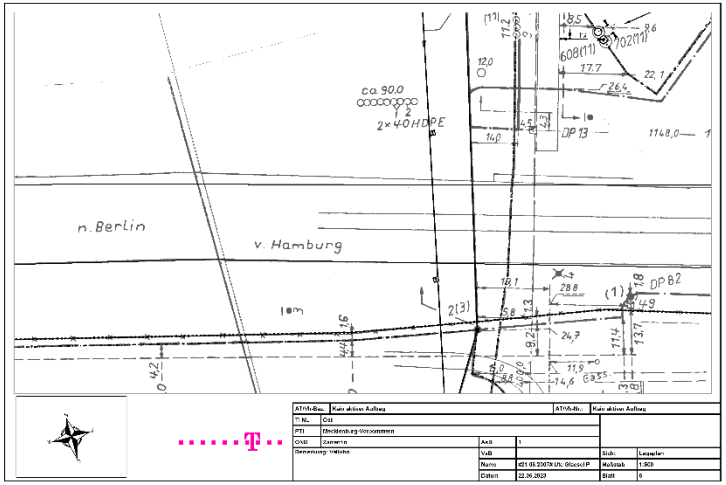	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen
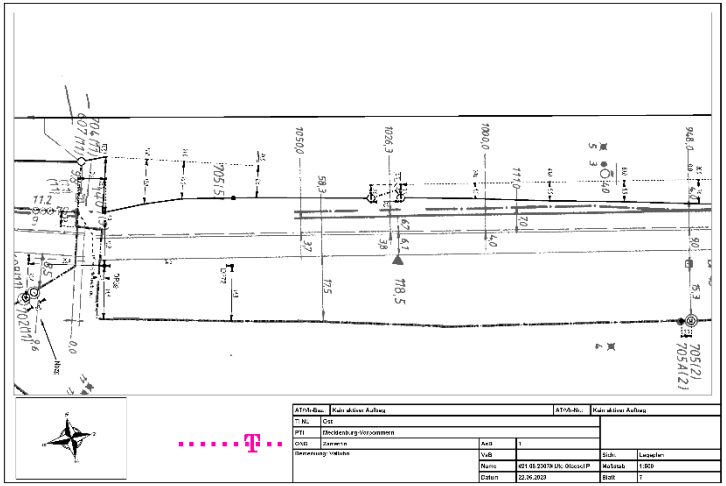	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
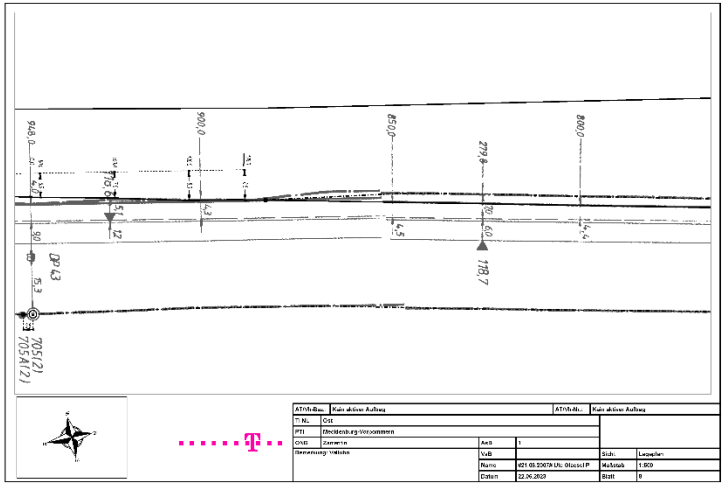	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 12: WEMAG Netz GmbH Schwerin vom 13.07.2023		
Im Plangebiet befinden sich Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH. In diesem Fall handelt es sich um die 110-kVLeitung Görries-Boizenburg 20 und Wittenburg-Zarrentin 23. Der Leitungsverlauf inkl. Freihaltebereich um die Mastmittellinie und die Mastmittelpunkte sind in den eingereichten Unterlagen enthalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen.
Da die Freihaltebereiche innerhalb unseres Freileitungsschutzstreifens liegt, gilt: Um die Interessen der Parteien unter dem Betriebsführungsaspekt für die technischen Anlagen in Ausgleich zu bringen ist eine Vereinbarung zwischen Vorhabenträger, 50Hertz und WEMAG Netz GmbH abzuschließen und den Bauantragsunterlagen in Kopie beizufügen. Diese Vereinbarung regelt unter anderem auch rechtliche Aspekte wie z.B. die Haftungsfreistellung für 50Hertz und WEMAG Netz GmbH durch Eisabwurf, Ertragsminderung (Verschattung), elektrische und magnetische Beeinflussungen etc.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannte Vereinbarung ist nicht Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8. Der Vorhabenträger hat sich hierzu mit 50Hertz und der WEMAG bereits abgestimmt. Eine vertragliche Vereinbarung wird bis zum Satzungsbeschluss getroffen.	zur Kenntnis nehmen.
Ein Vertragsentwurf kann nach Vorliegen der Entwurfsplanung für Vorhabenträger und WEMAG Netz GmbH federführend durch WEMAG Netz GmbH erstellt werden. Hierzu wenden Sie sich bitte mit Angabe der Vorgangsnummer 52369930 an: WEMAG Netz GmbH Obotritenring 40 19053 Schwerin E-Mail: leitungsauskunft@wemag-netz.de	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannte Vereinbarung ist nicht Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8. Der Vorhabenträger hat sich hierzu mit 50Hertz und der WEMAG bereits abgestimmt. Eine vertragliche Vereinbarung wird bis zum Satzungsbeschluss getroffen.	zur Kenntnis nehmen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	**Ergebnis der Prüfung**	**Behandlung im Verfahren**
Wir stimmen der geplanten Maßnahme wie in der Antragsunterlage vb_b_plan_nr._8_luettow_valluhn_v_e_plan_gesamt_2023_04_05.pdf unter der Voraussetzung der Schließung einer oben beschriebenen Vereinbarung zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: http://www.wemagnetz.de/_einzelseiten/leitungsauskunft/index.html Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage einen Bestandsplan mit Lage und Verlauf unserer Versorgungsleitungen/ -anlagen sowie den Entwurf „Vereinbarung Unterbauung“. Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Erdkabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen
Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können! Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

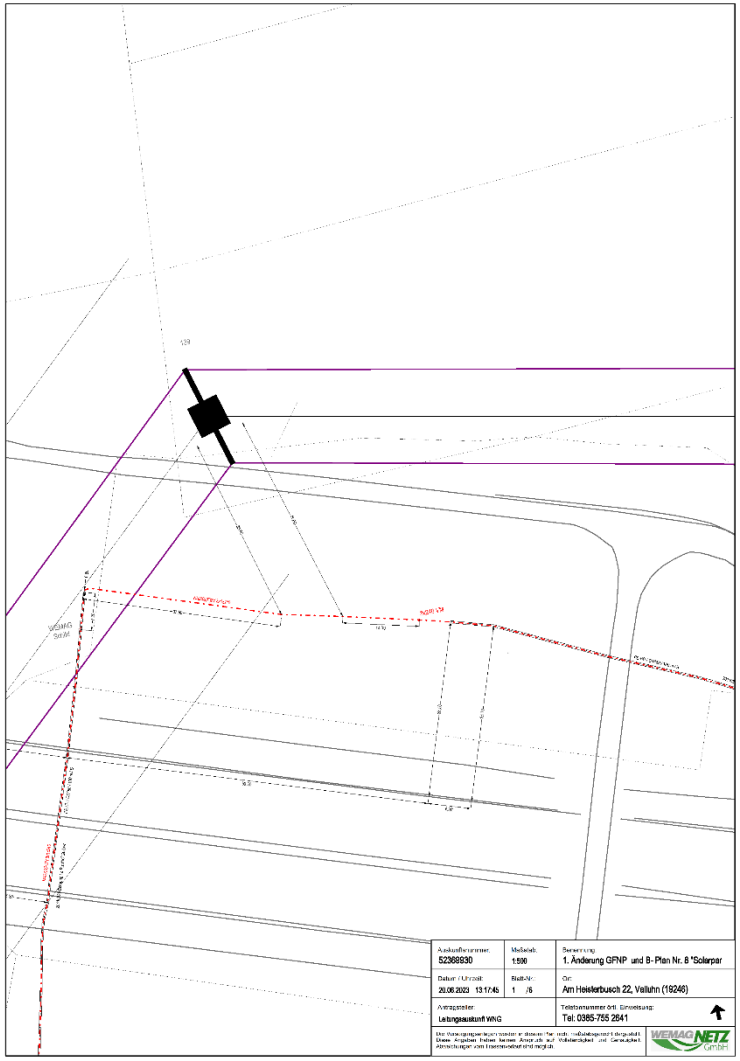	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Erdkabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen

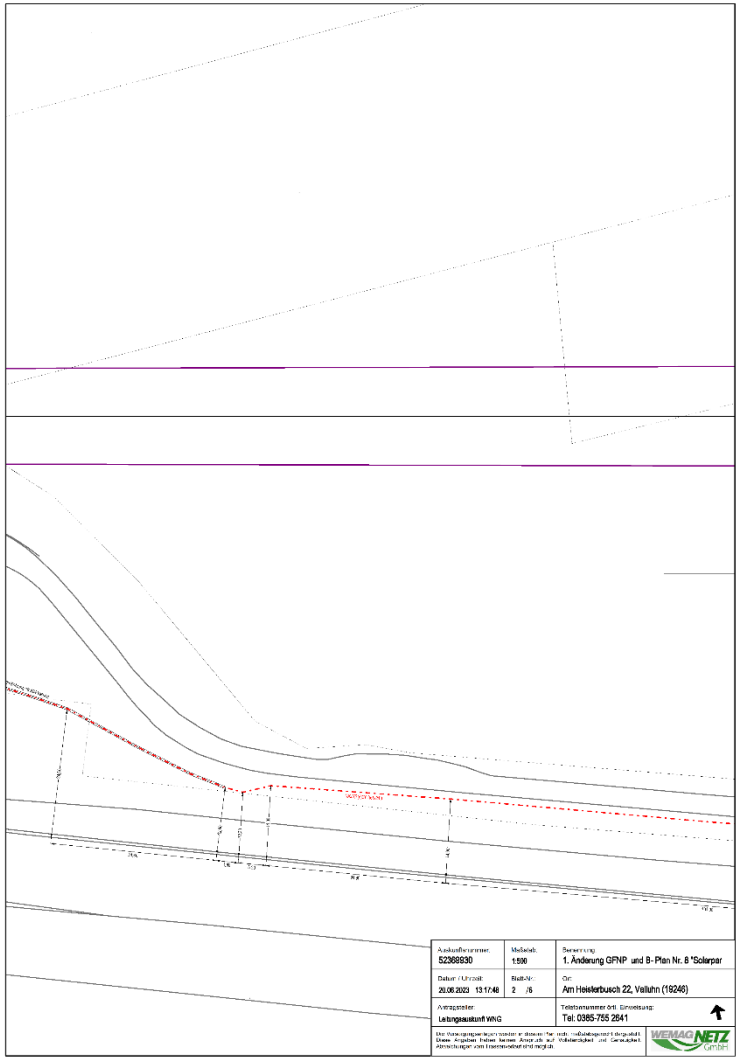	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Erdkabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen

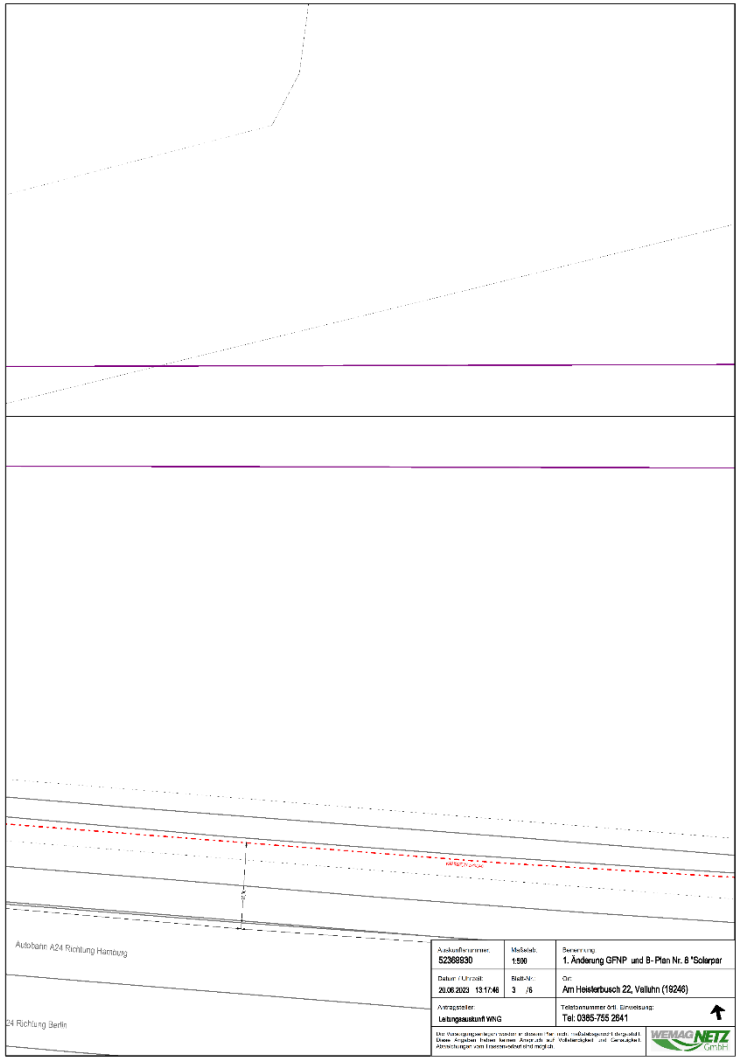	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Erdkabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen

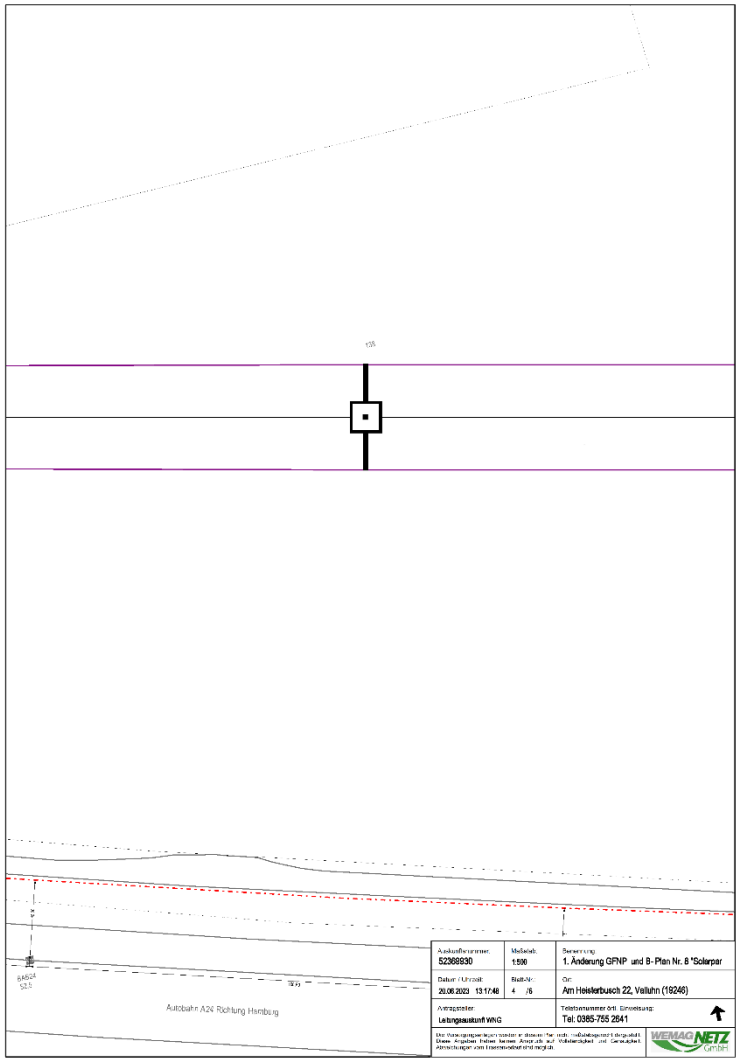	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Erdkabel liegen außerhalb des Plangebietes.	zur Kenntnis nehmen

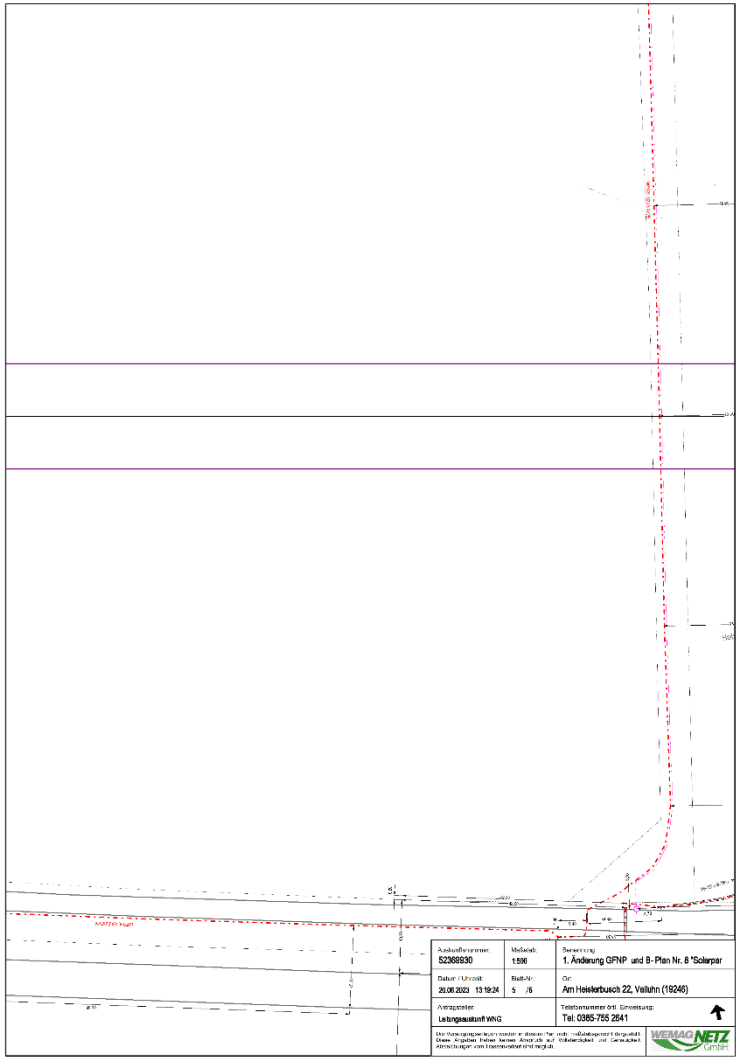	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Erdkabel liegen teilweise außerhalb des Plangebietes, teilweise innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche im Plangebiet.	zur Kenntnis nehmen

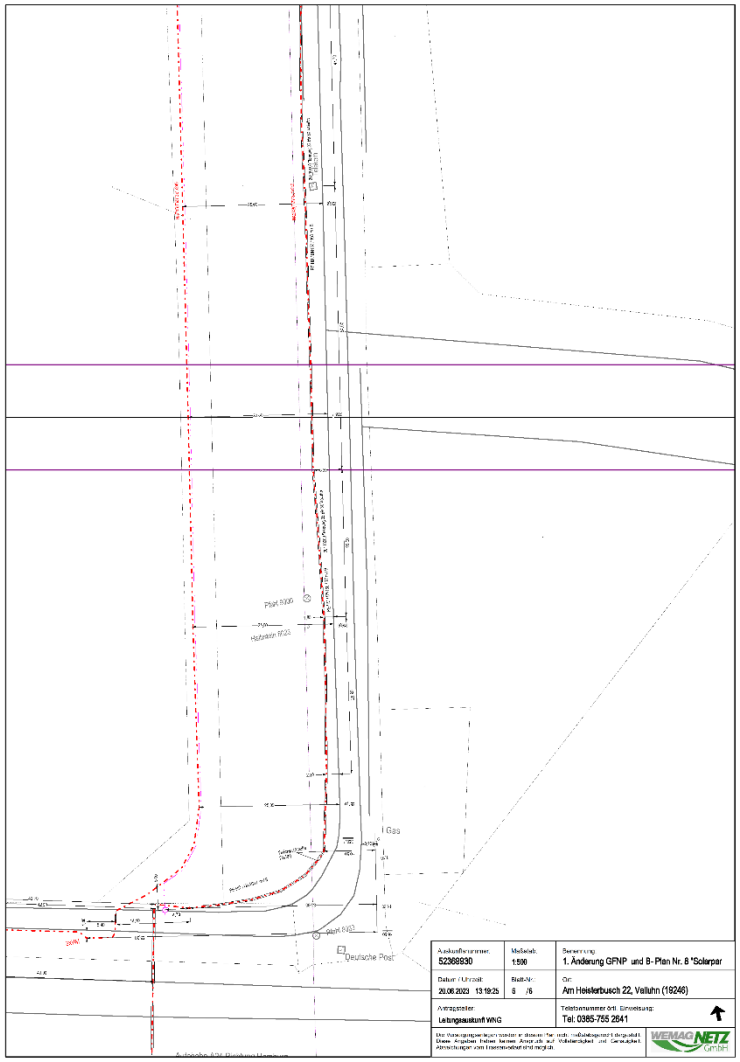	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Erdkabel liegen teilweise außerhalb des Plangebietes, teilweise innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche im Plangebiet.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
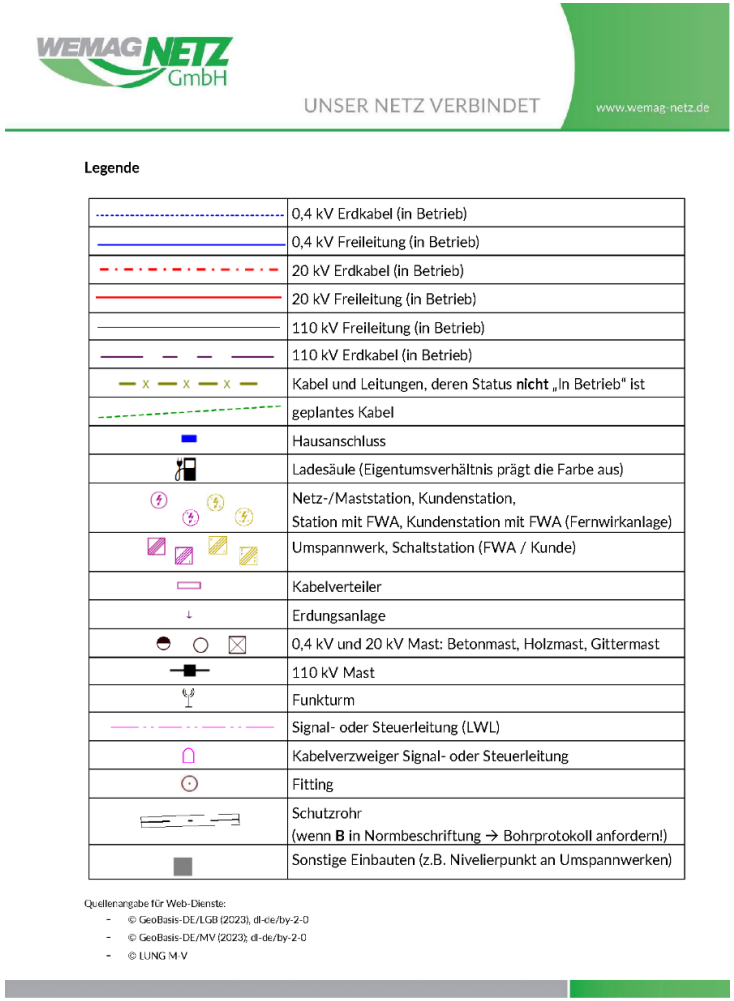	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 13: 50Hertz Transmission GmbH vom 13.07.2023		
Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich unsere • 380-kV-/110-kV-Gemeinschaftsleitung Krümmel - Güstrow 419/420 von Mast-Nr. 115 – 117.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Der Eigentümer und Betreiber der 110-kV-Leitung ist die WEMAG Netz GmbH. Diese ist ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.	Die WEMAG wird beteiligt.	bereits berücksichtigt
Die Restriktionen aus unserer Stellungnahme vom 07.06.2022 mit der Reg.-Nr. 2022-002914-TG an das Ingenieurbüro Dr. Lüth GmbH wurden in die Planunterlagen übernommen. Der Leitungsverlauf inkl. Freihaltebereich um die Mastmittellinie und die Mastmittelpunkte sind in den eingereichten Unterlagen enthalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Da der Freihaltebereich innerhalb unseres Freileitungsschutzstreifens liegt, gilt: Um die Interessen der Parteien unter dem Betriebsführungsaspekt für die technischen Anlagen in Ausgleich zu bringen ist eine Vereinbarung zwischen Vorhabenträger, 50Hertz Transmission GmbH und WEMAG Netz GmbH abzuschließen und den Bauantragsunterlagen in Kopie beizufügen. Diese Vereinbarung regelt unter anderem auch rechtliche Aspekte wie z. B. die Haftungsfreistellung für 50Hertz und WEMAG durch Eisabwurf, Ertragsminderung (Verschattung), elektrische und magnetische Beeinflussungen etc.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannte Vereinbarung ist nicht Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8. Der Vorhabenträger hat sich hierzu mit der 50Hertz und der WEMAG bereits abgestimmt. Eine vertragliche Vereinbarung wird bis zum Satzungsbeschluss getroffen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	**Ergebnis der Prüfung**	**Behandlung im Verfahren**
Ein Vertragsentwurf kann nach Vorliegen der Entwurfsplanung federführend durch 50Hertz erstellt werden. Hierzu wenden Sie sich bitte mit Angabe der Reg.-Nummer 2022-002914-02-TG an: 50Hertz Transmission GmbH Regionalzentrum Nord Rostocker Chaussee 18 18273 Güstrow (E-Mail: leitungsauskunft-rznord@50hertz.com)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannte Vereinbarung ist nicht Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8. Der Vorhabenträger hat sich hierzu mit der 50Hertz und der WEMAG bereits abgestimmt. Eine vertragliche Vereinbarung wird bis zum Satzungsbeschluss getroffen.	zur Kenntnis nehmen
In diesem Zusammenhang ist folgende textliche Festsetzung in die Planunterlagen aufzunehmen: § 9 Abs. 11 Nr. 10 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB Für die Aufstellung der Photovoltaikanlagen innerhalb der Schutzstreifenflächen der 380-/110-kV-Freileitung ist eine vorherige Zustimmung des Leitungsbetreibers erforderlich und durch den Vorhabenträger einzuholen.	Die Verpflichtung wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 in Teil B – Text als Hinweis aufgenommen. Darüber hinaus wird die Verpflichtung in die Vereinbarung des Vorhabenträgers mit der 50Hertz und der WEMAG aufgenommen.	teilweise berücksichtigen
<u>Speziell zum Bebauungsplan</u>: *Zu den textlichen Festsetzungen 2.1:* Die Höhenbeschränkungen sind durch die WEMAG Netz GmbH zu bestätigen.	Die WEMAG hat mit Schreiben vom 13.07.2023 den Höhenfestsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 zugestimmt.	bereits berücksichtigt
Zur textlichen Festsetzung 3: Nebenanlagen wie Trafostationen, Wechselrichter, Löschwasserkissen sind **<u>nicht</u>** im Freileitungsschutzstreifen zulässig.	Die Unzulässigkeit der genannten Nebenanlagen, außer Löschwasserkissen, wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 in den Teil B – Text aufgenommen. Aufgrund	teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	**Ergebnis der Prüfung**	**Behandlung im Verfahren**
	der geringen Höhe der Löschwasserkissen, ca. 1,20 m, ist gemäß EMF- und Beeinflussungsgutachten keine Gefahr für Menschen in der Bauphase oder für die Feuerwehr im Löscheinsatz erkennbar.	
Zur textlichen Festsetzung 6: Diese Formulierung entspricht dem Freileitungsschutzstreifen. Im Rahmen der über die Vereinbarung zu regelnden Bebauung innerhalb des Freileitungsschutzstreifen kann diese aufgeweicht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
<u>Zusammenfassung:</u> Da die Baugrenzen des Bebauungsplanes auch Schutzstreifenflächen unserer v. g. Freileitung beinhalten, können wir dem BPlan in seiner jetzigen Form nicht zustimmen. Folgende Änderungen sind erforderlich:		
• Aufnahme der o. g. textlichen Festsetzung.	Die Anregung wird teilweise berücksichtigt.	teilweise berücksichtigen
• Anpassung der textlichen Festsetzung Nr. 3.	Die Anregung ist bereits berücksichtigt.	bereits berücksichtigt
• Aufnahme des folgenden Hinweises in die Begründung zum B-Plan: Für die Regelung der Betriebsführungsaspekte ist der Abschluss einer privat-rechtlichen Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und den Leitungsbetreibern 50Hertz und WEMAG erforderlich.	Der Hinweis wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 in den Teil B – Text als Hinweis aufgenommen.	berücksichtigen
• Übernahme des nachfolgenden Passus (kursiv) in die Begründung des B-Planes	Der Hinweis wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 in den Teil B – Text als Hinweis aufgenommen.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	**Ergebnis der Prüfung**	**Behandlung im Verfahren**
Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsschutzbereich und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum Nord, Rostocker Chaussee 18, 18273 Güstrow (E-Mail: leitungsauskunft-rznord@50hertz.com) einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.		
Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die 50Hertz Transmission GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 14: NABU Mecklenburg-Vorpommern e.V. vom 17.07.2023		
Der NABU befürwortet den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen, die einen wichtigen Teil zur Umsetzung der Energiewende beitragen. Leider steht der Fokus beim Ausbau der Solarenergie noch immer nicht auf die Bebauung von Dächern auf Gebäuden und sonstigen versiegelten Flächen. Dies ist aus Sicht des NABU dringend notwendig! Mit den Vorstößen von Minister Backhaus für die Nutzung von PV auf Ackerflächen, die Anpassung des EEG 2021 und des gemeinsamen Eckpunktepapiers von BMWK, BMUV und BMEL, geht der NABU von einem verstärkten (unkontrollierten) flächenhaften Ausbau von PV in den Gemeinden aus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Nutzung von geeigneten Dächern, Fassaden, versiegelten Flächen etc. für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen wird Gegenstand der kommunalen Wärmeplanung, die Lüttow-Valluhn bis 30.06.2028 abgeschlossen haben muss. Mehr als die Hälfte der erzeugten Strommenge der Photovoltaik-Freiflächenanlage im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 dient der Versorgung des Gewerbestandortes der EDEKA auf der gegenüberliegenden Seite der A 24. Der Ausbau der Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb der 110 m entlang von Autobahnen ist in Mecklenburg-Vorpommern auf 5.000 ha beschränkt und nur auf gering ertragreichen landwirtschaftlichen Böden zulässig.	zur Kenntnis nehmen
Bei der naturschutzfachlichen Bewertung bestehen noch generell Lücken bezüglich sicherer Kenntnisse über Kurz- aber vor allem Langzeit-Auswirkungen von einzelnen PV-FFA, und die kumulative Wirkung bei mehreren Anlagestandorten. So bspw. zum Meideverhalten von Arten. Die Wissenslücke bezieht sich nicht nur auf die Betriebsphase, sondern u.a. auch auf Wartung und Rückbau der Anlagen. Nur ein fundiertes Wissen kann zu gezielteren Monitoringauflagen bzw. Ausgleichsmaßnahmen und somit auch schnelleren Genehmigungen führen. Allgemein setzt der NABU sich zudem für die Umsetzung sogenannter Nature Based Solutions (NBS) ein, also naturbasierte Lösungen um Konflikte zu lösen oder zumindest zu entschärfen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Fundierte Erkenntnisse können nur durch den Bau von unterschiedlich gestalteten Photovoltaik-Freiflächenanlagen und anschließendem Monitoring gewonnen werden. Durch den in Mecklenburg-Vorpommern auf 5.000 ha begrenzten Ausbau über ein Zielabweichungsverfahren ist ein unkontrollierter Ausbau nicht möglich.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Der NABU hat gemeinsam mit dem Bundesverband Solarwirtschaft einen Kriterienkatalog für die naturverträgliche Errichtung von Solarparks veröffentlicht. Der Katalog umfasst Empfehlungen, um die biologische Vielfalt in und um Solarparks herum zu erhalten und ist unter folgendem Link zu finden https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/17062 9-nabu-kriterien-solarparks.pdf	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Der NABU MV legt zudem besonderen Wert auf den Schutz von tradierten Nahrungsflächen (zumeist Dauergrünland), welche von gefährdeten Arten wie dem Schwarzstorch, dem Schreiadler und den heimischen Milanen genutzt werden. Auch der Bau auf Grünland-Moorböden und Grünland in Vogelschutzgebieten wird als besonders kritisch angesehen. Ausnahmen auf Moorböden können durch eine im Zusammenhang stehende Wiedervernässung gegeben sein. Ein detailliertes Positionspapier des NABU Bundesverbandes in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden zu Solaranlagen könne Sie hier finden: https://www.nabu.de/presse/pressemitteilungen/index.php?popup=true&show =34062&db=presseservice	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Kernforderungen des NABU sind - Förderpriorität auf Dachflächen - Naturverträgliche Standortwahl - Nutzung von Synergiepotenzialen - Ökologische Gestaltung - Erarbeitung eines bundesweiten modularen Monitoringkonzepts Einsatz von regionalem Wildpflanzen-Saatgut - Vertiefte Forschung, bspw. zu PV und Wiedervernässung auf degradierten Moorstandorten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Flächen die verbindlich frei von Solarparks gehalten werden müssen sind aus Sicht des NABU: - Naturschutzgebiete, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten (BSR), geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete) - Bewaldete Bereiche nach dem Bundeswaldgesetz - Landes-, bundes- oder europaweit bedeutsame Brut-, Nahrungs- und Rastflächen von Wiesenlimikolen und anderer Wat- und Wasservogelarten - Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), unter anderem Streuobstwiesen oder wertvolle Trockenrasen-Habitate - FFH-Gebiete (FFH-Lebensraumtypen): Die Flächenbeanspruchung von Solarparks stehen dem Erhalt, der Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensraumtypen und oft sehr kleinteiligen Habitaten der Anhangs-Arten der FFH-RL entgegen. - Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus, aber mit stark ge-fährdeten Artvorkommen, z. B. Gebiete mit seltener Ackerwildkraut-Flora, etwa in den sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten - Schutzgebiete aller Kategorien, die auf das 30-Prozent-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie angerechnet werden - Floating Photovoltaik (FPV) auf natürlichen Gewässern ist auszuschließen. - Der Vorstand des NABU M-V hat zusätzlich im Mai 2022 beschlossen, dass die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf mineralischem Grünland und auf naturnahen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 liegt in keinem der genannten Flächen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Moorböden in MV abgelehnt wird. Grund dafür ist die Seltenheit von Grünland auf Mineralböden in M-V sowie der hohe Klima- und Naturschutzwert von (naturnahen) Mooren. Auf entwässerten Moorböden können diese Anlagen aus Sicht des NABU M-V möglicherweise toleriert werden, wenn die Genehmigungen zugleich die Wiedervernässung des Torfkörpers und Torferhalt und die Möglichkeit der Nutzung natürlich aufwachsender Biomasse festlegen.		
Im vorliegenden Fall sehen wir noch offene Fragen, wie der Forschungsstand und mögliche Auswirkungen (Stichwort Erhöhung des Kollisionsrisikos) durch Anlage des Abstandsgrüns/Grünland generell unter der Bestands-kV-Leitung Krümmel-Güstrow sind? Eine Erörterung ist nachzureichen.	Da die Fläche im Bestand als Acker mit Kleegras genutzt wird, ist durch Grünland kein ein erhöhtes Tötungsrisiko gegeben, da die Freileitung bereits vorhanden ist. Da zudem Kleegras Einsaat und Mahd erfordert, führt dies auch im Bestand schon zur Attraktivität des Plangebietes für z.B. Greifvögel. Eine Zunahme des Kollisionsrisikos mit der bestehenden Freileitung durch die Freiflächenanlage ist daher nicht zu erwarten.	bereits berücksichtigen
Weiterhin bedauern wir, dass ein Großteil der Kompensation über eine Ökokontomaßnahme "LUP-003 Herstellung einer naturnahen Magerrasenfläche bei Groß Godems" stattfinden soll. Der NABU präferiert in der Regel ortsnahe Kompensationsflächen. Im vorliegenden Fall könnte bspw. mit der Anlage von umrandenden Hecken- oder Saumstrukturen die Lebensraumvielfalt nochmal aufgewertet und als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden.	Auf dem Wall nördlich des Plangebietes entsteht gemäß 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 des Planungsverbandes Transportgewerbegebiet Valluhn/Gallin eine Feldhecke. Westlich der Boize werden im Zuge des Bebauungsplans eine Mähwiese und Einzelbäume angelegt. Die Grünfläche zwischen der Boize und der Photovoltaik-Freiflächenanlage im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 wird mit Regiosaatgut eingesät und extensiv gepflegt. Zwischen dem Reit- und Kutschweg und der südlichen Baugrenze im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 wird außerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage in einer Breite von knapp 20 m ebenfalls Regiosaatgut	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	eingesät und die Fläche extensiv gepflegt. Eine Strauchpflanzung in einer Entfernung von 25 m zur A 24 lockt u.a. auch Gehölzbrüter an, die durch den Kfz-Verkehr auf der A 24 stark kollisionsgefährdet wären. Eine Feldhecke ist in Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich geschützt und kann daher in der Anbauverbotszone der A 24 nicht angelegt werden. Östlich grenzen eine asphaltierte Straßenverkehrsfläche und ein teilweise mit Gehölzen bepflanzter Straßendamm an die Photovoltaik-Freiflächenanlage. Insgesamt betrachtet ist das Plangebiet durch verschiedene Vegetationsstrukturen gut in die Landschaft eingebunden. Diese Vegetationsstrukturen bieten gegenüber der bestehenden intensiv genutzten Ackerfläche auch höherwertige Lebensräume für Tiere.	
Zudem ist uns die Einordnung der Maßnahme „Camin, Grünlandaufwertung für die Art Feldlerche" nicht klar. Ist die Maßnahme freiwillig oder Bestandteil einer Ausnahmegenehmigung? Handelt es sich um eine CEF-Maßnahme? Dafür scheint die Entfernung Camin-Valluhn zu groß. Wie sieht die Maßnahmengestaltung genau aus (Lage, Umsetzung, Monitoring usw.)?	Für die Feldlerchen-Ausgleichsfläche wird bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises eine Ausnahme beantragt, da die untere Naturschutzbehörde die Entfernung zwischen Plangebiet und Ausgleichsfläche für eine CEF-Maßnahme als zu groß einstuft. Die Maßnahme ist nicht freiwillig, sondern ergibt als Ausgleichsmaßnahme für den Lebensraumverlust für die Feldlerche im Plangebiet.	berücksichtigen
Wir bitten um Weiterleitung an weitere relevante Träger und planen eine Fortführung der Beteiligung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 35: Landesanglerverband vom 17.07.2023		
Satzungsgemäßes Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. Nach dem § 15 des BNatSchG müssen bei einem Eingriff in die Natur vermeidbare Störungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden. Daher begrüßen wir die umweltfachliche Bewertung im Rahmen der vorgelegten Unterlagen. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entspricht grundlegend den Hinweisen zur Eingriffsregelung des Landes und bietet eine geeignete Entscheidungsgrundlage. Die vorgelegten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen beurteilen wir in Bezug auf die Biotopkulisse sowie anthropogene Vorprägung als angemessen. Folgerichtig stimmen wir der 1. Änderung des Gesamtflächennutzungsplans der Gemeinde Lüttow-Valluhn sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark EDEKA Valluhn" zu.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 16: BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. vom 14.07.2023		
Im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme hiermit im Folgenden Stellung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Der dringend benötigte Ausbau von Solarenergieanlagen sollte vorrangig auf, an und neben Gebäuden, auf bereits versiegelten und beeinträchtigten Flächen, wie Industrie- und Gewerbebrachen, Parkplätzen, Autobahnen, geschlossenen Deponien, Konversionsflächen u.ä. vorgenommen werden. Diese müssen zuerst genutzt werden, bevor in die Landschaft ausgewichen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Nutzung von geeigneten Dächern, Fassaden, versiegelten Flächen etc. für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen wird Gegenstand der kommunalen Wärmeplanung, die Lüttow-Valluhn bis 30.06.2028 abgeschlossen haben muss. Mehr als die Hälfte der erzeugten Strommenge der Photovoltaik-Freiflächenanlage im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 dient der Versorgung des Gewerbestandortes der EDEKA auf der gegenüberliegenden Seite der A 24 und vermeidet dadurch den Ausstoß von CO_2.	zur Kenntnis nehmen
Das Vorhabengebiet ist eine Ackerfläche mit Ackerzahlen zwischen unter 28…38. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung haben die Fläche anthropogen überformt und degradiert. Die dadurch entstandenen Bodenfunktionsverluste, Wassermangel und der Abtrag der kaum noch vorhandenen Humusschicht durch Verwehungen erschweren eine landwirtschaftliche Nutzung. Wir stimmen dem Vorhaben unter folgenden Anmerkungen zu:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Gemeinwohl Der Betrieb von Solaranlagen sollte vorrangig dezentral und gemeinwohlorientiert sowie mit regionaler Wertschöpfung geschehen. Das bedeutet, dass Solarprojekte vorrangig auf kommunalen Flächen durch die Kommunen selbst und mit Beteiligungsmöglichkeiten für BürgerInnen vor Ort realisiert	Der positive Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern als Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens war u.a. nur möglich durch den Nachweis der Vorteile für die Gemeinde	bereits berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
werden. Ist die Kommune nicht selbst der Vorhabenträger, sollte dieser wenigstens in der Region angesiedelt sein.	und die Region. Die EDEKA als Vorhabenträgerin ist südlich der A 24 in Lüttow-Valluhn angesiedelt.	
Es sollten bspw. Möglichkeiten geschaffen werden, das bis zu 0,2 ct/kWh je eingespeister kWh zum Teil für einen Fördertopf „Energiewende“ aufgelegt wird, aus dem sich die Haushalte der Gemeinde einen Zuschuss auszahlen lassen können, um eine eigene PV-Anlage auf ihr Hausdach zu setzen, oder eine energiesparende (Dämmung etc.) Maßnahme umzusetzen. Beantragung/Überwachung/Abrechnung sollte durch einen (dorfeigenen) Sanierungsmanager erfolgen. Des Weiteren kann die Solarfirma, ggf. über einen externen Stromversorger, den BürgerInnen der Gemeinde einen günstigen Bürger-Stromtarif anbieten. Überschüssiger Strom kann ggf. Wasserstoff-Projekte der Region zur Verfügung gestellt werden. Dazu sollten Machbarkeitsstudien durchgeführt werden.	Mehr als die Hälfte der erzeugten Strommenge der Photovoltaik-Freiflächenanlage im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 dient der Versorgung des Gewerbestandortes der EDEKA auf der gegenüberliegenden Seite der A 24 und vermeidet dadurch den Ausstoß von CO_2. Es gibt keine Solarfirma, die die Freiflächenanlage betreibt, EDEKA ist Vorhabenträgerin und Betreiberin der Freiflächenanlage. Eine Kopplung von Bauleitplanung und Geldzahlungen an die Gemeinde oder an die Bewohner der Gemeinde ist rechtlich nicht zulässig. Im Rahmen der Projektentwicklung ist die Aufstellung der Bauleitpläne erforderlich. Hier ist zu beachten, dass nach den gesetzlichen Regelungen auf die Aufstellung von Bauleitplänen kein Anspruch besteht. Ein solcher Anspruch kann auch nicht durch Vertrag unter Vereinbarung von Gegenleistungen begründet werden. Insofern sind Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes oder der Erteilung einer Baugenehmigung stehen, enge Grenzen gesetzt. Die gemeindliche Beteiligung im Rahmen der Realisierung von Erneuerbare Energie-Projekten führt dazu, dass neben verwaltungsrechtlichen Bestimmungen auch verschiedene Straftatbestände, insbesondere das Korruptionsstrafrecht, beachtet werden müssen. Die Korruptionstatbestände gelten spiegelbildlich sowohl für die beteiligten Amts- und Mandatsträger als auch für die beteiligten Personen auf der Gegenseite, wie z.B. Projektent-	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	wickler. Nach §§ 331 ff. StGB sind die Vorteilsannahme/Vorteilsgewährung und die Bestechlichkeit/Bestechung unter Strafe gestellt. Hintergrund dieser Regelungen ist der Gedanke, dass staatliches Handeln nicht käuflich sein soll. Strafbar ist aus Sicht des Amtsträgers u.a. das Fordern, sich Versprechen lassen oder Annehmen eines Vorteils für eine Dienstausübung. Die beschriebenen Tathandlungen sind sehr weit zu verstehen. Hier ist schon ab der ersten Kontaktaufnahme mit der Gemeinde Vorsicht geboten. Allein das Angebot oder Inaussichtstellen eines Vorteils unterfällt regelmäßig dem genannten Tatbestand. Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Dafür schafft das EEG 2023 die erforderlichen Rahmenbedingungen. Da mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 noch ein Anstieg des Anteils der erneuerbaren Energien am deutschen Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 und eine treibhausgasneutrale Stromerzeugung erst vor dem Jahr 2050 angestrebt wurde, soll mit dem aktuellen EEG 2023 die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Deutschland folgt damit der Empfehlung der Internationalen Energieagentur (IEA) und zieht mit anderen OECD-Staaten, wie den	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	USA und dem Vereinigten Königreich gleich, die ebenfalls für 2035 eine klimaneutrale Stromversorgung anstreben. Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen erforderlich. Zum einen lag der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2021 erst bei ca. 42 Prozent, so dass ihr Anteil innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden muss. Zum anderen wird sich dieser Handlungsdruck durch den künftigen Anstieg des Stromverbrauchs deutlich erhöhen. Der Strombedarf wächst u.a. durch die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung). Um bei Zugrundelegung eines Bruttostromverbrauchs von 750 Terawattstunden (TWh) im Jahr 2030 das 80 Prozent-Ausbauziel sicher zu erreichen, muss die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von derzeit knapp 240 TWh auf 600 TWh im Jahr 2030 erhöht werden. Mit dem teilweise eingespeisten Strom in das öffentliche Stromnetz tragen die EDEKA und die Gemeinde im Gemeindegebiet ihren Teil zum Ausbau der erneuerbaren Energien bei.	
<u>Standortkonzept</u> Da es künftig vermutlich zu weiteren Investorenanfragen kommt, sollte die Gemeinde Lüttow-Valluhn für sich so schnell wie möglich einschätzen, wie, wo und wo nicht weitere Solarparks gebaut werden sollen. Kriterien können z.B. mögliche oder auszuschließende Standorte, die maximale Anzahl/Größe und Naturschutzauflagen sein. Kommunale Kriterien können als Text, als Themenkarte oder beides festgehalten werden. Eine sogenannte Weißflächenkartierung kann mit dem vom LAiV kostenlos bereitgestellten Tool Gaia-	Im Gesamtflächennutzungsplan der Gemeinde Lüttow-Valluhn sind Sondergebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dargestellt, die den erzeugten Strom in das öffentliche Stromnetz einspeisen. Das Plangebiet der 1. Änderung des Gesamtflächennutzungsplans wiederum verfolgt u.a. aufgrund des hohen Anteils an Eigenverbrauch des erzeugten Stroms einen innovativen Ansatz. Infolgedessen hat die Gemeinde dem Antrag von EDEKA auf Aufstellung der Bauleitpläne im durch den Kfz-Verkehr auf der A 24 sowie die 380-	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Light Geodatenviewer GAIA-MVlight - GeoPortal Mecklenburg-Vorpommern (geoportal-mv.de) erstellt werden. Angebotene Layer sind z.B. Schutzgebiete, Baugebiete und Ackerzahlen. Diese erste Einschätzung kann alternativ zum Flächennutzungsplan als städtebauliches Standortkonzept oder Grundsatzbeschluss gestaltet werden. Beide Werkzeuge ersetzen nicht die spätere Abwägung im Bebauungsplanverfahren, sind in diesem aber zu berücksichtigen. Kommunale Flächen sollten auf jeden Fall in kommunalem Besitz bleiben! Bürgerparks fördern die Energiewende von unten, steigern die Akzeptanz und können besonders ökologisch gestaltet werden. Wo das nicht möglich ist, sollte die kommunale Planungshoheit dergestalt genutzt werden, die Akzeptanz eines Solarparks über eine frühe freiwillige Beteiligung von Nachbarkommunen, Bürgern und Umweltschützern; Auflagen für eine ökologische Gestaltung und eine finanzielle Beteiligung der Kommune erreicht werden.	/110 kV-Leitungen stark vorbelasteten Gebiet der Gemeinde zugestimmt. Die Ackerfläche im Plangebiet ist in privatem Eigentum. Wie oben bereits ausgeführt, ist eine Kopplung von Bauleitplanung und Geldzahlungen an die Gemeinde oder an die Bewohner der Gemeinde rechtlich nicht zulässig.	
Finanzielle Beteiligung Der Vorhabenträger kann die Gemeinde nach § 6 EEG (2023) nach dem Beschluss des B-Plans mit bis zu 0,2 ct/kWh finanziell beteiligen. Die Beteiligung gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen realisiert werden, als auch für Solarparks, die als Power Purchase Agreement (PPA) ohne Förderung umgesetzt werden. Ein Mustervertrag für die finanzielle Beteiligung kann unter *https://sonne-sammeln.de/* heruntergeladen werden. Die Gemeinde wiederum kann neben § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB nach § 6 Abs. 4 EEG (2023) vor dem Abschluss der	Bei den genannten 0,2 Cent pro eingespeiste Kilowattstunde handelt es sich ausdrücklich um eine Zuwendung ohne Gegenleistung der Gemeinde. Die Vereinbarungen im Rahmen von § 6 EEG 2023 gelten nicht als Vorteil i.S.v. §§ 331 – 334 StGB, d.h. eine Strafbarkeit ist in diesen Fällen nicht zu befürchten. Die Vereinbarung muss – auch aus Transparenzgründen – schriftlich abgeschlossen werden. Für Freiflächenanlagen ist die Vereinbarung bereits vor Erteilung der Baugenehmigung zulässig, allerdings nicht vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans für die Fläche. Auf diese Weise soll die Entscheidung der Gemeinde über den	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Vereinbarung über die Zuwendung vom Betreiber ein Konzept für die naturschutzverträgliche Gestaltung der Solarparks einfordern, welche über die Entwicklung der Fläche als artenreiches Grünland hinaus geht und entsprechende Maßnahmen im vorliegenden B-Plan festsetzen. Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende hat dazu einen *Leitfaden* herausgegeben. Wir begrüßen die geplanten obligatorische Kompensation, fordern aber aufgrund der Dringlichkeit mehr zu tun, das Potenzial weiter auszuschöpfen:	Bebauungsplan unbeeinflusst bleiben. Je weiter man sich von den normierten Voraussetzungen des § 6 EEG 2023 entfernt, desto eher besteht das Risiko einer Strafrechtsrelevanz. Insofern sind auch einseitige verbindliche Erklärungen, die vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes abgegeben werden, als kritisch einzuordnen. Nach EEG 2023 geförderte Anlagen können die geleisteten Zahlungen vom jeweiligen Netzbetreiber ersetzt verlangen. Diese Beträge werden über das EEG-Konto gewälzt. Für ungeförderte Freiflächenanlagen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Freiflächenanlage im Plangebiet zielt gegenüber der bestehenden intensiven ackerbaulichen Nutzung auf einen höheren ökologischen Wert. Nur auf diese Weise ist gemäß der "Hinweise zur Eingriffsregelung" eine kompensationsmindernde Anrechnung der Anlagenfläche möglich. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern setzt sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens für den Schutz von landwirtschaftlichen Nutzflächen ein, auch nach dem Rückbau der Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Naturschutzmaßnahmen führen häufig zur Entwicklung gesetzlich geschützter Biotope, z.B. Kleingewässer, Feldhecken oder Lebensräume für Reptilien, die nach dem Rückbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht mehr entfernt werden dürfen. Diese Biotope erschweren die zukünftige ackerbauliche Nutzung oder führen zum Verlust von Teilflächen der Ackerflächen und sind somit nicht mehr für eine Nahrungsmittelproduktion nutzbar. Aus diesem Grund erfolgt der naturschutzfachliche Ausgleich nicht über die Extensivierung von Ackerflächen, sondern über Ökokonten, die von der unteren Na-	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	turschutzbehörde genehmigt wurden und die für den naturschutzfachlichen Ausgleich sofort zur Verfügung stehen, da die naturschutzfachlichen Maßnahmen bereits umgesetzt sind und nicht erst angelegt werden müssen. Aufgrund der Bedingungen zum Bescheid des Zielabweichungsverfahrens müssen über das gemäß der "Hinweise zur Eingriffsregelung" errechnete Ausgleichserfordernis hinaus noch rd. 7.500 m^2 mehr Ausgleich erbracht werden (Überkompensation). Diese Überkompensation erfolgt ebenfalls über das Ökokonto "Groß Godems – LUP 003".	
Potenzial für Klimaschutz & Naturschutz Erste Studien zeigen, dass Solarparks – abhängig von der Bauweise, der Vornutzung der Fläche und des künftigen Flächenmanagements – zu einer Förderung der biologischen Vielfalt führen. Gerade Arten der Agrarlandschaft haben aufgrund der Industrialisierung der Landwirtschaft und damit dem Verlust von Lebensräumen, dem Gift- und Düngereinsatz, einen extrem starken Rückgang zu verzeichnen. Doch unsere Ernährung, unsere Gesundheit und unser Wohlstand ist von einer funktionierenden Biodiversität abhängig! Zusätzlich zur Umsetzung der obligatorischen Kompensationsmaßnahmen sollte die Kommune die Chance ergreifen, mit zusätzlichen, freiwilligen Naturschutzmaßnahmen einen Mehrwert für die Natur zu schaffen. Diese freiwilligen Maßnahmen können als kommunaler Beschluss eine Vorbedingung der Kommune sein oder über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Bei umfangreicheren Maßnahmen ist aber auch die Anerkennung als Ökokontomaßnahme oder eine Vereinbarung im Vertragsnaturschutz denkbar.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf dem Wall nördlich des Plangebietes entsteht gemäß 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 des Planungsverbandes Transportgewerbegebiet Valluhn/Gallin eine Feldhecke. Westlich der Boize werden im Zuge des Bebauungsplans eine Mähwiese und Einzelbäume angelegt. Die Grünfläche zwischen der Boize und der Photovoltaik-Freiflächenanlage im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 wird mit Regiosaatgut eingesät und extensiv gepflegt. Zwischen dem Reit- und Kutschweg und der südlichen Baugrenze im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 wird außerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage in einer Breite von knapp 20 m ebenfalls Regiosaatgut eingesät und die Fläche extensiv gepflegt. Eine Strauchpflanzung in einer Entfernung von 25 m zur A 24 lockt u.a. auch Gehölzbrüter an, die durch den Kfz-Verkehr auf der A 24 stark kollisionsgefährdet wären. Östlich grenzen eine asphaltierte Straßenverkehrsfläche und ein teilweise mit Gehölzen bepflanzter Straßendamm an die	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Beides, Kompensationsmaßnahmen und freiwillige Naturschutzmaßnahmen sollten innerhalb des Vorhabengebietes umgesetzt werden. Das vereinfacht die Flächenakquise und das Flächenmanagement. Wissenschaft, Umweltverbände und der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) empfehlen entsprechend, bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Solarparks, einen über die regulatorischen Vorgaben hinausgehenden Beitrag zu leisten. Der bne und zahlreiche Unterzeichner (Planer, Errichter und Betreiber von PV-Freilandanlagen – Liste der Unterzeichner unter *www.bne-online.de/de/verband/gute-planung-pv*) verpflichten sich bspw. freiwillig, definierte Standards Guter Planung umzusetzen und einzuhalten. Solarparks, die anhand der bne-Checkliste realisiert werden, erhalten die „bne - gute Planung“ - Kennzeichnung. Die Kommune hat es in der Hand, eine ökologische Gestaltung und Pflege von Solarparks im B-Plan oder vertraglich festzusetzen und damit verbindlich zu machen. Das kann großzügigere Abstände der Modulreihen, die Schafbeweidung zwischen den Modulreihen, die Ausweisung freizuhaltender Flächen, die Anlage von Hecken, Feucht- oder Trockenbiotopen sein. In dem vorliegenden Vorhaben könnten z.B. vielfältige Habitatstrukturen für Amphibien geschaffen werden. Auch die Durchführung eines Monitoring könnte vereinbart werden und dabei helfen, mehr Erkenntnisse zur Entwicklung von Fauna und Flora in Solarparks zu gewinnen.	Photovoltaik-Freiflächenanlage. Eine Einsehbarkeit von der hochliegenden Straße ist auch durch Strauchpflanzungen nicht zu vermeiden. Insgesamt betrachtet ist bzw. wird das Plangebiet durch verschiedene Vegetationsstrukturen innerhalb und am Rand der Photovoltaik-Freiflächenanlage gut in die Landschaft eingebunden. Diese Vegetationsstrukturen bieten gegenüber der bestehenden intensiv genutzten Ackerfläche auch höherwertige Lebensräume für Tiere. Zudem wird auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern setzt sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens für den Schutz von landwirtschaftlichen Nutzflächen ein, auch nach dem Rückbau der Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Naturschutzmaßnahmen führen häufig zur Entwicklung gesetzlich geschützter Biotope, z.B. Kleingewässer, Feldhecken oder Lebensräume für Reptilien, die nach dem Rückbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht mehr entfernt werden dürfen. Diese Biotope erschweren nach dem Rückbau der Freiflächenanlage die zukünftige ackerbauliche Nutzung oder führen zum Verlust von Teilflächen der Ackerflächen und sind somit nicht mehr für eine Nahrungsmittelproduktion nutzbar. Aufgrund der Bedingungen zum Bescheid des Zielabweichungsverfahrens müssen über das gemäß der "Hinweise zur Eingriffsregelung" errechnete Ausgleichserfordernis hinaus noch rd. 7.500 m^2 mehr Ausgleich erbracht werden (Überkompensation). Der Ausgleich plus Überkompensation erfolgt nicht über die Extensivierung von Ackerböden, sondern über Ökokonten, die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt wurden und die für den naturschutzfachli-	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	chen Ausgleich sofort zur Verfügung stehen, da die naturschutzfachlichen Maßnahmen bereits umgesetzt sind und nicht erst angelegt werden müssen.	
Festsetzungen: Für das vorliegende Vorhaben sollte aus Sicht des BUND Folgendes im B-Plan oder im städtebaulichen Vertrag verbindlich festgesetzt werden:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
1. Die Vorhabenfläche sollte zu maximal 50% mit Modulen überstellt werden und zu maximal 5% versiegelt werden. Die Modulreihen sollten einen Abstand von mind. 3-5 m haben.	Die Grundflächenzahl beträgt 0,63. Darin enthalten sind die von den Modulen überstellten Flächen sowie alle Teil- und Vollversiegelungen. Gemäß "Hinweise zur Eingriffsregelung" sind aufgrund der extensiven Nutzung der Grünflächen innerhalb der Freiflächenanlage diese Grünflächen als kompensationsmindernde Maßnahmen anrechenbar. Infolgedessen wird die ökologische Aufwertung der bestehenden Ackerfläche durch die extensiv gepflegten Grünflächen innerhalb der Freiflächenanlage teilweise anerkannt.	teilweise berücksichtigen
2. Die Module sollten einen Abstand von mindestens 0,8 m zwischen Geländeoberkante und Unterkante haben, damit keine Verletzungsgefahr für Weidetiere besteht und die Bodenvegetation ausreichend Sonnenlicht erreicht. Die Modultische sollten max. 5 m tief sein. Als ökologische Alternative zu den rohstoff- und energieintensiven Materialien Stahl/Aluminium sollte auf Stahlträger montiertes heimisches Holz für die Aufständerung und Rahmenkonstruktion verwendet werden.	Der Abstand der Unterkante der Module von der Geländeoberfläche muss gemäß den textlichen Festsetzungen mindestens 80 cm betragen. Je kürzer die Modultische, desto weniger Strom kann pro Einheit erzeugt werden. Infolgedessen werden die Modultische entweder dichter gestellt oder es müssen neue, vielleicht sogar landwirtschaftlich ertragreichere Flächen für Photovoltaik in Anspruch genommen werden, um den gleichen Stromertrag zu erhalten. Holz ist nicht witterungsbeständig und muss in der Betriebsphase unter Einsatz von Fahrzeugen und Maschinen ein- oder mehrmals erneuert werden. Die Vorteile bezogen auf	teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	Rohstoffverbrauch und den Klimaschutz sind nicht erkennbar.	
3. Die Module sollten eine Ost-West-Ausrichtung sowie eine Mindestneigung von **45°** haben. So wird die Stromproduktion netzdienlich zur Tageszeit des größeren Bedarfs gestärkt und die Verschattung des Bodens unter den Modulen begrenzt.	Die Module werden Ost-West ausgerichtet aufgestellt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Mindestneigung von 45 Grad eine höhere Stromproduktion garantieren soll.	nicht berücksichtigen
4. Die verwendeten Bauteile bzw. Materialien sollten sortenrein trennbar und größtenteils gleichwertig wiederverwendbar sein. Der Rest muss zu 100% recyclingfähig sein. Reinigungsmittel müssen verboten sein.	Die Wiederverwendung und Recyclingfähigkeit der Bauteile in der Bau-, Betriebs- und Rückbauphase erfolgt zu dem jeweils aktuellen technischen Standard. Die Module dürfen nur mit Wasser gereinigt werden.	teilweise berücksichtigen
5. Für die Pflege der Grünfläche unter und zwischen den Modulreihen als auch für die Pflege der Kompensationsflächen sollte eine Schafbeweidung bevorzugt werden. Ist dies nicht möglich sollte im festgesetzten Zeitraum eine alternierende Mahd erfolgen, um ein permanentes Nahrungsangebot für Insekten und Pflanzenfresser zu erhalten.	Die genannte Pflegemaßnahmen der Grünflächen im Plangebiet sind in den textlichen Festsetzungen festgelegt.	bereits berücksichtigt
6. Die Anlage sollte mit einer Sichtschutzhecke eingefriedet werden. Diese dient dem Biotopverbund und kann als AuE-Maßnahme anerkannt werden. Die Sichtschutzhecke sollte dann dreireihig, mind. 5 m breit und mind. 2,5 m hoch (den Sicherheitszaun überragend) sein und dafür entsprechend §40 BNatSchG gebietsheimisches Pflanzgut verwendet werden. Dornige Arten verhindern unbefugten Zutritt wirksam. Hier bieten sich bspw. Weiß-	Auf dem Wall nördlich des Plangebietes entsteht eine Feldhecke als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 des Planungsverbandes Transportgewerbegebiet Valluhn/Gallin. Westlich der Boize werden ebenfalls als Ausgleichsmaßnahme für diesen Bebauungsplan eine Mähwiese und Einzelbäume angelegt. Die Grünfläche zwischen der Boize und der Photovoltaik-Freiflächenanlage im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 wird mit Regiosaatgut eingesät und extensiv gepflegt.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
dorn, Wildrose, Berberitze und Schlehe an. Aufkommende invasive Neophyten müssen wirksam bekämpft werden!	Zwischen dem Reit- und Kutschweg und der südlichen Baugrenze im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 wird außerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage in einer Breite von knapp 20 ebenfalls Regiosaatgut eingesät und die Fläche extensiv gepflegt. Eine Strauchpflanzung in einer Entfernung von 25 m zur A 24 lockt u.a. auch Gehölzbrüter an, die durch den Kfz-Verkehr auf der A 24 stark kollisionsgefährdet wären. Östlich grenzen eine asphaltierte Straßenverkehrsfläche und ein teilweise mit Gehölzen bepflanzter Straßendamm an die Photovoltaik-Freiflächenanlage. Eine Einsehbarkeit von der hochliegenden Straße ist auch durch Strauchpflanzungen nicht zu vermeiden. Insgesamt betrachtet ist bzw. wird das Plangebiet durch verschiedene Vegetationsstrukturen innerhalb und am Rand der Photovoltaik-Freiflächenanlage gut in die Landschaft eingebunden. Diese Vegetationsstrukturen bieten gegenüber der bestehenden intensiv genutzten Ackerfläche auch höherwertige Lebensräume für Tiere.	
7. Die zu schaffende Zuwegung muss zu 100% luft- und wasserdurchlässig sein und der Schotter frei von Schad- und Abfallstoffen!	Die Zuwegung wird luft- und wasserdurchlässig gebaut, muss aber auch die Anforderungen durch die Nutzung von Feuerwehrfahrzeugen und Servicefahrzeugen von 50Hertz und WEMAG erfüllen.	teilweise berücksichtigen
8. Eine ökologischen Baubegleitung	Eine ökologische Baubegleitung ist vorgegeben.	bereits berücksichtigt
9. Eine bodenkundliche Baubegleitung. Erläuterung: Wir fordern das Schutzgut „Boden“ stärker zu berücksichtigen. Nach BBodSchG §7 muss Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen	Eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgt gemäß Anforderungen der unteren Bodenschutzbehörde in Abstimmung mit der Baugenehmigungsbehörde. Dies wird in die Begründung	teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
werden und Bodeneinwirkungen vermieden oder vermindert werden. Gemäß Mantelverordnung der BBodSchV (gültig ab 01.08.2023): „Nach Abs 5 S 1 soll künftig für die Genehmigungsbehörden die Möglichkeit bestehen, bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3.000 m2 beanspruchen, im Benehmen mit den Bodenschutzbehörden eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu verlangen. Die DIN gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz. Dieser wird definiert als Schutz des Bodens durch Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung“ Daher sollte neben einer ökologischen, auch eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt werden. Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung in der Ausführungsphase wird dringend empfohlen. Bodensachverständige können bei frühzeitiger Einbindung Verzögerungen und Nachträge in der Bauausführung reduzieren bzw. vermeiden und die Belange des Schutzgutes Boden (und Grundwasser) gegenüber den baubeteiligten Gewerken vertreten. Die Bodenkundliche Baubegleitung kann seitens der Gemeinde/Behörde im städtebaulichen Vertrag festgelegt werden. Die folgende Abbildung zeigt ein negatives Beispiel der Bauausführung von Solarparks, welche durch Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung verhindert werden können (und zwar ohne den Bauablauf zu stören oder zusätzliche Kosten zu verursachen).	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 aufgenommen.	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
 Foto 1: Befahrung ungeschützten Oberbodens bei ungeeigneter Witterung/Bodenfeuchte führt zu Schädigung des Bodengefüges und schränkt die Funktionsfähigkeit des Bodens ein	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Wir begrüßen 1. Das fundamentlose Rammen der Modultischgestelle. 2. Den Mindestabstand des Zaunes zum Boden. 3. Das Verbot von Düngern, Pestiziden und Bodenbearbeitung. 4. Die Nutzung vorhandener Verkehrsflächen. 5. Die Rückbauverpflichtung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Für freiwillige Naturschutzmaßnahmen bieten sich an: 1. Schaffung von weiteren Strukturen & Sonderbiotopen (z.B. Gehölze, Trocken- bzw. Feuchtbiotope).	Im Zuge des Zielabweichungsverfahrens wurden von EDEKA zusätzlich zur erforderlichen Kompensation gemäß	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
2. An- und Ausbringen von Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Insekten 3. Artenschutzmaßnahmen für weitere identifizierte Zielarten 4. Durchführung eines Monitorings	der "Hinweise zur Eingriffsregelung" weitere 7.500 Ökopunkte im Ökokonto Groß Godems – LUP 003 ohne Eingriffsbezug erworben (Überkompensation). Die Maßnahmen in diesem Ökokonto sind bereits umgesetzt. Die Anlage von Ersatzlebensräumen für Tiere unterhalb der 380 kV-Leitung und nahe der A 24 lockt Tiere an, die durch die Freileitung und den Kfz-Verkehr auf der A 24 stark kollisionsgefährdet wären. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern setzt sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens für den Schutz von landwirtschaftlichen Nutzflächen ein, auch nach dem Rückbau der Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Naturschutzmaßnahmen führen häufig zur Entwicklung gesetzlich geschützter Biotope, z.B. Kleingewässer, Feldhecken oder Lebensräume für Reptilien, die nach dem Rückbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht mehr entfernt werden dürfen. Diese Biotope erschweren nach dem Rückbau der Freiflächenanlage die zukünftige ackerbauliche Nutzung oder führen zum Verlust von Teilflächen der Ackerflächen und sind somit nicht mehr für eine Nahrungsmittelproduktion nutzbar. Aus diesem Grund erfolgt der naturschutzfachliche Ausgleich plus einer Überkompensation in Höhe von 7.500 Ökopunkten nicht über die Extensivierung von Ackerböden, sondern über Ökokonten, die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt wurden und die für den naturschutzfachlichen Ausgleich sofort zur Verfügung stehen, da die naturschutzfachlichen Maßnahmen bereits umgesetzt sind und nicht erst angelegt werden müssen. Das in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB geforderte Monitoring wird Bestandteil des Umweltberichts.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	**Ergebnis der Prüfung**	**Behandlung im Verfahren**
<u>Kompensation:</u> Entsprechend der Begründung beträgt der Kompensationsbedarf 123.141 m² EFÄ.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Die Umsetzung der Kompensation sollte bereits vor oder während des Baus erfolgen und durch die Kommune kontrolliert werden.	Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt über ein Ökokonto. Die Maßnahmen des Ökokontos sind bereits aktuell umgesetzt. Die fachlich korrekte Umsetzung wird von der Unteren Naturschutzbehörde kontrolliert.	bereits berücksichtigt
Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und um Beteiligung am weiteren Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen